



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 11

Rathenow, 2004-12-29

Nr. 21

Inhaltsverzeichnis

- Abfallsatzung für den Landkreis Havelland
Seite 132

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises
Havelland vom 29.11.2004

BV 0070/04 5. Fortschreibung der
KT09/04 Kreisentwicklungs-konzeption
Seite 149

BV 0134/04 Satzung über die Erhebung von
KT09/04 Benutzungsgebühren für den
Rettungsdienst des Landkreises
Havelland
Seite 149

BV 0145/04 Änderungen der Satzung der
KT09/04 Arbeitsförderungsgesellschaft
Premnitz
Seite 151

BA 0152/04 Handlungshinweise zur
KT09/04 Umsetzung des Regionalen
Entwicklungskonzeptes und
Maßnahmen zur Renaturierung der
unteren Havel
Seite 151

BV 0153/04 Abfallgebührensatzung für den
KT09/04 Landkreis Havelland (gültig ab
1. Januar 2005)
Seite 152

BV 0154/04 Aufhebung der Selbstbindung zur
KT09/04 Zahlung von Zuschüssen an die
TGZ Havelland GmbH
Seite 167

BV 0156/04 Bestätigung der Jahresrechnung
KT09/04 2003 des Landkreises Havelland
und Entlastung des Landrates
Seite 168

BV 0162/04 Außer-Kraft-Setzen der
KT09/04 Sozialhilfedelegationssatzung
Seite 168

BV 0163/04 Öffentlich-rechtlicher Vertrag
KT09/04 nach § 12 Abs. 1 Kita-Gesetz
Seite 169

BV 0164/04 Über- und außerplanmäßige Mehr-
KT09/04 ausgaben im Haushalt des Jahres
2004
Seite 169

BV 0166/04 Erlass einer Satzung zur Erhebung
KT09/04 und zur Höhe der Elternbeiträge
für die Inanspruchnahme von
Tagespflege nach dem Kita-Gesetz
Seite 169

BV 0167/04 Kapitalerhöhung bei der abH,
KT09/04 Erweiterung der Mechanisch-
Biologischen Abfallbehand-
lungsanlage
Seite 173

BV 0168/04 Beschlussfassung über die
KT09/04 Neubesetzung im Ausschuss
Soziales/B/K/S/G
Seite 173

Beschluss des Kreistages des Landkreises
Havelland vom 15.12.2004

BV 0171/04 Vertrag zur Bildung einer
KT10/04 Arbeitsgemeinschaft - ARGE
Seite 174

- Bekanntmachung der Mittelbranden-
burgischen Sparkasse in Potsdam
Seite 185

Abfallsatzung für den Landkreis Havelland

Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 25. Oktober 2004 vom Kreistag des Landkreises beschlossene Abfallsatzung für den Landkreis Havelland (Beschluss-Nr.: BV 0132/04-KT08/04) ist anzeigepflichtig und genehmigungspflichtig.

Sie wurde der obersten Abfallwirtschaftsbehörde gemäß § 8 Abs. 4 Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG) zur Kenntnis gegeben. Mit Schreiben vom 11. November 2004, Gesch.Z.: T5.31/63311/63, erteilte die zuständige Behörde, das Landesumweltamt Brandenburg, die Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 4 der Satzung) gemäß § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) i.V.m. Nr. 1.1 der Anlage 1 zu § 1 der Neufassung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) vom 23.09.2004 (GVBl. II S. 41)

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Abfallsatzung für den Landkreis Havelland nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die Abfallsatzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus.

Abfallsatzung für den Landkreis Havelland

Aufgrund von § 5 Abs. 1 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LkrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S.433) in der jeweils geltenden Fassung i.V. m. § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Havelland am 25.10.2004 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben der Abfallentsorgung
- § 3 Abfallvermeidung
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahme vom Anschlusszwang
- § 7 Abfalltrennung

II. Abschnitt

Art und Weise der Entsorgung

- § 8 Altpapier
- § 9 Altglas
- § 10 Verpackungsabfälle (DSD-Leichtverpackungen)
- § 11 Kompostierbare Abfälle
- § 12 Klärschlamm
- § 13 Bau- und Abbruchabfälle
- § 14 Sperrmüll
- § 15 Metalle, haushaltstypischer Schrott

- § 16 Elektrogeräte/ Weiße und Braune Ware
- § 17 Geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle
- § 18 Restabfall
- § 19 Vorhaltung von Restabfallbehältern
- § 20 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

III. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältnissen

- § 21 Bereitstellung der Abfallbehältnisse
- § 22 Behälterstandplätze und Zuwegungen
- § 23 Behandlung der Abfallbehälter

IV. Abschnitt

Nebenbestimmungen

- § 24 Unterbrechung der Entsorgung
- § 25 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang
- § 26 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 27 Benutzungsgebühren
- § 28 Bekanntmachungen
- § 29 Modellversuche
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Anhänge
- § 32 In-Kraft-Treten

Anhang I

Liste der schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushalten (§ 17 Abs. 1)

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze

(1)

Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.

(2)

Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass

- Abfälle vermieden,
- nicht vermeidbare Abfälle verwertet,
- nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2

Aufgaben der Abfallentsorgung

(1)

Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Krw-/AbfG) und dem Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG) als öffentliche Einrichtung.

(2)

Die Abfallentsorgung umfasst insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen

oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 4 Krw-/AbfG und § 4 BbgAbfG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.

Die Durchführung einer gewerblichen Sammlung ist dem Landkreis unter Nachweis der Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit der geplanten Verwertung der einzusammelnden Abfälle frühzeitig vor Beginn der Sammlung anzuzeigen.

(3)

Der Landkreis kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

(4)

Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

5)

Im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten zur Abfallentsorgung hält der Landkreis öffentliche Abfallentsorgungsanlagen/ -einrichtungen vor.

Öffentliche Abfallentsorgungsanlagen sind bis zum 31.05.2005 die Deponien Schwanebeck und Bölkershof mit Nebenanlagen. Ab dem 01.06.2005 sind öffentliche Abfallentsorgungsanlagen die Deponie Schwanebeck mit Nebenanlagen und die mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage Schwanebeck (MBA).

Der Landkreis kann unter Berücksichtigung einer entsprechenden Genehmigung der zuständigen Behörde sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten Zuweisungen für die Deponie Bölkershof zulassen.

§ 3

Abfallvermeidung

(1)

Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(2)

Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.

(3)

Der Landkreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

(1)

Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 Nr.1 KrW-/AbfG vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen handelt oder wenn bei einem Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen jährlich weniger als 2000 kg anfallen.

Der Ausschluss gilt nicht für:

ASN	Abfallbezeichnung
170605*	asbesthaltige Baustoffe
190702*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält; soweit es aus den eigenen Hausmülldeponien stammt.

(ASN – Abfallschlüsselnummer; ASN mit * - gefährliche Abfallart gem. AVV)

2. Verpackungsabfälle,

ASN	Abfallbezeichnung
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150107	Verpackungen aus Glas
150109	Verpackungen aus Textilien,

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

3.1 Batterien,

ASN	Abfallbezeichnung
160601*	Bleibatterien
160602*	Ni-Cd-Batterien
160603*	Quecksilber enthaltende Batterien
160604	Alkalibatterien (außer 160603)
160605	andere Batterien und Akkumulatoren
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
200134	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen,

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV) vom 02.Juli 2001 (BGBl. I Seite 1486) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Kleingewerbebetrieben im Sinne des § 9 Abs. 1 BattV anfallen.

Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

3.2 Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 BattV:

ASN	Abfallbezeichnung
090111*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen
090112	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen.

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV) vom 02.Juli 2001 (BGBl. I Seite 1486) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Kleingewerbebetrieben im Sinne des § 9 Abs. 1 BattV anfallen.

4. Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) unterliegen:

ASN	Abfallbezeichnung
160104*	Altfahrzeuge
160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten.

§ 15 Abs. 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

(2)

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind die in Kapitel 170000 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle. Ab dem 01.06.2005 gilt diese Regelung auch für die in Kapitel 180000 der AVV genannten medizinischen Abfälle. Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle sind einer vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen.

(3)

Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung, Abfälle, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4)

Von der Entsorgung nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5)

Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrW-/AbfG).

(6)

Der Landkreis legt für Abfälle, die nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

(7)

Soweit Abfälle einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen sind, kann der Landkreis allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1)

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur

Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.

(2)

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

(3)

Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4)

Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 6

Ausnahme vom Anschlusszwang

(1)

Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen hat der Landkreis eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gem. § 5 für solche Grundstücke zu erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten ist nur auszusprechen, wenn diese in gesonderten Abfallbehältern erfasst werden.

(2)

Dem Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gem. § 13 Abs.1 KrW-/AbfG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage sowie eine Erklärung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen unterschrieben beizufügen.

(3)

Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.

(4)

Der Landkreis kann Kontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können.

§ 7

Abfalltrennung

(1)

Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:

1. Altpapier,
2. Altglas,
3. Verpackungsabfälle (DSD-Leichtverpackungen),
4. Klärschlamm,
5. Metalle; haushaltstypischer Schrott,
6. Bauabfälle,
7. Elektrogeräte, weiße und braune Ware
8. geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle,
9. Sperrmüll,
10. sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall).
11. Altbatterien

(2)

Diese Stoffe sind getrennt bereitzuhalten. Für die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Stoffe hält das Duale System Deutschland (DSD) Sammelsysteme bereit. Die in Abs. 1 Nr. 4 bis 11 aufgeführten Abfälle sind dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

II. Abschnitt

Art und Weise der Entsorgung

§ 8

Altpapier

(1)

Für Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier), stehen den Haushalten zugelassene DSD-Behälter zur Verfügung. Diese Abfälle können auch an den Eingangsbereichen der Abfallentsorgungsanlage Schwanebeck und der Deponie Bolkershof überlassen werden.

(2)

Die blauen Abfallbehälter für Pappe und Papier sind so am Straßenrand bereitzustellen, dass sie vom Entsorgungsfahrzeug problemlos aufgenommen werden können. Die vom DSD-Vertragspartner gegebenen besonderen Hinweise zur korrekten Aufstellung sind zu beachten. Die Ablagerung von Altpapier und sonstigen Abfällen neben den Abfallbehältern ist verboten.

(3)

Für die Entsorgung von Altpapier aus Gewerbebetrieben müssen im Einzelfall Regelungen für eine separate Entsorgung getroffen werden.

§ 9

Altglas

(1)

Für Abfälle aus Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser ohne Verschlüsse, nicht jedoch Fensterglas, Spiegelglas oder Bildröhren usw.), stehen getrennt nach Farben zugelassene DSD-Behälter bereit. Diese Abfälle können auch an den Eingangsbereichen der Abfallentsorgungsanlage Schwanebeck und der Deponie Bolkershof überlassen werden.

(2)

Die Ablagerung von Altglas oder sonstigen Abfällen neben den Abfallbehältern ist verboten. Sammelbehälter dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 10

Verpackungsabfälle (DSD-Leichtverpackungen)

Leichtverpackungen, die durch das DSD entsorgt werden, können an den bekannt gegebenen Abfuhrtagen in den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt, in den zugelassenen DSD-Containern überlassen oder an den Eingangsbereichen der Abfallentsorgungsanlage Schwanebeck und der Deponie Bolkershof übergeben werden.

§ 11

Kompostierbare Abfälle

(1)

Biologisch verwertbare Gartenabfälle, z.B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbare

Küchenabfälle, z.B. Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste, können gem. § 2 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV) vom 29.12.1997 (GVBl. II S.894) in der jeweils geltenden Fassung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.

(2)

Gartenabfälle können im Eingangsbereich der Abfallentsorgungsanlage Schwanebeck sowie als Kleinmenge (bis 300 kg) im Eingangsbereich der Deponie Bölkershof angeliefert werden.

(3)

Der Landkreis kann im gesamten Landkreis oder in Teilen des Entsorgungsgebietes die getrennte Sammlung kompostierbarer Abfälle durch Biotonnen einführen.

§ 12

Klärschlamm

(1)

Klärschlamm, der nicht verwertet wird, wird im Rahmen der Abfallentsorgung beseitigt:

- wenn er durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet ist; erforderlich ist ein Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 % (stichfeste Konsistenz)
- er nicht durch § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen ist.

2)

Der Klärschlamm ist der Abfallentsorgungsanlage Schwanebeck zu überlassen.

§ 13

Bau- und Abbruchabfälle

1)

Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle, die nachweislich nicht verwertet werden können, sind bis einschließlich 31.05.2005 den Entsorgungsanlagen Schwanebeck und Bölkershof zu überlassen, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 ausgeschlossen sind.

Ab 01.06.2005 sind diese Abfälle, an der Entsorgungsanlage Schwanebeck zu überlassen. Gem. § 2 Abs. 5 kann der Landkreis auch eine andere Entsorgungsanlage zuweisen.

(2)

Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub sind nach Maßgabe gesonderter Bekanntmachungen getrennt zu überlassen.

(3)

Bauarbeiten, bei denen Abfälle nach Abs. 2 anfallen werden, sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausführung dem Landkreis Havelland, Umweltamt, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, anzuzeigen.

§ 14

Sperrmüll

(1)

Abfall aus Haushalten, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte, ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht den §§ 8 bis 13 und §§ 15 bis 17 der Satzung unterfällt. Neben den lt. §§ 15 und 16 genannten Haushaltselektrogeräten und haushaltsüblichem Schrott kann zweimal jährlich eine haushaltsübliche Menge Sperrmüll bereitgestellt werden. Größere Mengen

Sperrmüll (z.B. aus Haushaltsauflösungen) sind kostenpflichtig zu entsorgen.

Bevor die Gegenstände zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, sollte eine weitere Verwendungsmöglichkeit geprüft werden. Auskünfte erteilt die Abfallberatung des Landkreises.

2)

Im Rahmen der Sperrmüllsammmlung werden die im Anhang I genannten Stoffe nicht entsorgt.

(3)

Sperrmüll wird durch den beauftragten Dritten auf schriftliche Anforderung (Sperrmüllkarte, Internet) oder telefonische Bestellung unter Angabe von Art und Zahl der Gegenstände abgefahren. Dem Anfordernden (Abfallerzeuger) wird der Abfuhrtermin mitgeteilt.

(4)

Der Sperrmüll ist vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

(5)

Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 1 und Abs. 2 von der Sperrmüllsammmlung nicht erfasst werden, können vom Landkreis auf Kosten des Verantwortlichen einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist der Verantwortliche verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

§ 15

Metalle, haushaltstypischer Schrott

Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen (z.B. Fahrräder (ohne Gummiteile), Weißblech und Aluminium) sind im Rahmen der Sperrmüllsammmlung zur Abfuhr bereitzustellen oder in den Eingangsbereichen der Abfallentsorgungsanlage Schwanebeck und der Deponie Bölkershof abzugeben. Diese Gegenstände sind separat vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.

§ 16

Elektrogeräte/Weiße und Braune Ware

(1)

Zu den Haushaltselektrogeräten gehören folgende Großgeräte:

- Kühlschränke, Gefriergeräte
- Herde (Gas, Elektro)
- Waschmaschinen, Schleudern
- Fernseher, Monitore, Computer

Im Rahmen der Sperrmüllsammmlung können davon je Person und Jahr 1 Gerät bereitgestellt werden (weitere Geräte nur kostenpflichtig).

Folgende Kleingeräte werden ebenfalls entsorgt:

- Radios
- Plattenspieler
- CD-Player
- Staubsauger
- Toaster
- Fön u.a..

(2)

Die Sammlng von Haushaltselektrogeräten erfolgt gleichzeitig mit der Sperrmüllabfuhr, wobei die Gegenstände sichtbar getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen oder in den Eingangsbereichen der

Abfallentsorgungsanlage Schwanebeck und der Deponie Bölkershof abzugeben sind. Sie kann auch als separate Sammlung durchgeführt werden.

§ 17

Geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle

(1)

Aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, deren Gefährlichkeit derjenigen der Abfälle im Sinne des § 3 Abs.1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) entspricht, getrennt am Schadstoffmobil oder an den Schadstoffsammelstellen in den Eingangsbereichen der Abfallentsorgungsanlage Schwanebeck und der Deponie Bölkershof zu überlassen. Dazu zählen insbesondere die im Anhang dieser Satzung aufgeführten Abfälle.

(2)

Gleiches gilt für Abfälle i.S.v. Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als 2000 kg anfallen (geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle).

(3)

Die Sammlung mittels Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich nach rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntmachung.

§ 18

Restabfall

(1)

Soweit Abfälle aus Haushaltungen und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht nach Maßgabe der §§ 8 bis 17 getrennt entsorgt werden oder nach § 4 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.

(2)

Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen in den Restabfallbehältern nicht überlassen werden.

(3)

Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Restabfallbehälter zugelassen:

Restabfallbehälter mit 60 l, 120 l, 240 l, 360 l und 1.100 l Fassungsvermögen,

Umleercontainer mit 2,5 m³, 4,5 m³ und 6,5 m³ Fassungsvermögen

Abrollgroßcontainer mit 15,0 m³, 25,0 m³ und 34,0 m³ Fassungsvermögen

Presscontainer mit 8,0 m³, 12,0 m³, 15,0 m³, 18,0 m³, 20,0 m³ und 22,0 m³ Fassungsvermögen

Außerdem sind zugelassen: Abfallsäcke mit dem Aufdruck: Landkreis Havelland

Abfallsäcke (120 l Inhalt) werden entgeltlich abgegeben.

Der Landkreis kann andere Restabfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.

(4)

Die Restabfallbehälter werden vom Landkreis bzw. vom beauftragten Dritten gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Die Restabfallbehälter sind mit einem elektronisch lesbaren Datenträger/ Chip ausgestattet, auf dem als Datensatz Informationen über den Ort, Straße, Hausnummer, Gefäßgröße und Gefäßnummer gespeichert sind, so dass eine Zuordnung des einzelnen Behälters zu einer Wohneinheit gegeben ist. Die elektronische Erfassung dieser Daten bei der Entleerung bildet die Grundlage für die Gebührenberechnung. Die Restabfallbehälter müssen deshalb bei Mieter- bzw. Eigentümerwechsel auf dem Grundstück verbleiben. Die Zuordnung der einzelnen Restabfallbehälter auf dem Grundstück obliegt bei Mehrfamilienobjekten dem Grundstückseigentümer bzw. dem Vermieter.

(5)

Für Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigen oder die nur gelegentlich anfallen und sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Auskunft über die Verkaufsstellen gibt der Landkreis. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Abfallsäcken vorgeschrieben werden.

§ 19

Vorhaltung von Restabfallbehältern

(1)

Der Anschlusspflichtige hat von dem Landkreis ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 20 auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.

(2)

Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, sollte die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen erfolgen. Pro Person kann als Richtwert ein Restabfallbehältervolumen von 10 l/Woche zugrunde gelegt werden. Ein entsprechendes Restabfallbehältervolumen, hat der Anschlusspflichtige anzufordern und bereitzustellen. Auf Anforderung eines Anschlusspflichtigen können weitere Restabfallbehälter gegen Zahlung einer Gebühr bereitgestellt werden.

(3)

Bei nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (z.B. Wochenendgrundstücke) ergibt sich das bereitzustellende Mindestvolumen je nach Bedarf, mindestens ist jedoch ein zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten.

(4)

Für gewerbliche Siedlungsabfälle aus Gewerbebetrieben, öffentlichen Einrichtungen u.ä., die nicht verwertet werden, ist mindestens ein Restabfallbehälter vorzuhalten. Das Behältervolumen wird entsprechend der tatsächlichen Abfallmenge festgelegt.

(5)

Für gemischt genutzte Grundstücke (z.B. Gewerbe- und Wohnnutzung) erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Mindestvolumens entsprechend der jeweiligen Nutzung anhand der auf dem Grundstück mit dem Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen und nach dem tatsächlichen Bedarf, mindestens ist jedoch ein zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten.

(6)

Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschießenden Abfallmengen in den vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.

(7)

Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann der Landkreis dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorschreiben.

(8)

Für benachbarte Grundstücke können Restabfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden.

§ 20

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1)

Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 120 l, 240 l und 360 l werden 14-tägig zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.

(2)

Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 1100 l (einschließlich) werden ebenfalls 14-tägig zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine ortsüblich bekannt. Auf Antrag des Entsorgungspflichtigen kann ein kürzerer Abfuhrhythmus vom Landkreis festgelegt werden.

(3)

Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.

(4)

Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr.

(5)

Der Landkreis bzw. sein beauftragter Dritter gibt Abfuhrtage und Änderungen ortsüblich bekannt.

III. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältnissen

§ 21

Bereitstellung der Abfallbehälter

(1)

Der Anschlusspflichtige muss die gem. § 18 verwendeten Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 360 l so zum Einsammeln und Befördern an den Rand der Straße bereitstellen, dass der Entleerungswille erkennbar ist und sie vom Entsorgungsfahrzeug problemlos aufgenommen werden können. Die besonderen Hinweise des Entsorgers zur korrekten Aufstellung sind zu beachten. Nach Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

(2)

Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 360 l werden von dem Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten von ihren Standplätzen entsprechend des Abfuhrhythmus abgeholt oder am Standplatz entleert, sofern sie der Abfallbesitzer bereitstellt. Die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken müssen den Anforderungen des § 22 der Satzung entsprechen.

(3)

Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten möglich, sind die jeweiligen Abfallbehälter an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsort.

(4)

Die besonderen Vorschriften für die Abfallbehälter für Pappe und Papier (blaue Abfallbehälter) sind zu beachten (§ 8 Abs. 2).

§ 22

Behälterstandplätze und Zuwegungen

(1)

Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

a)

Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.

b)

Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.

c)

Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss verfestigt und verkehrssicher sein.

d)

Der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein, das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens 1:6, von Stufenrampen höchstens 1:4 betragen, Abfallbehälter ab 1100 l Fassungsvermögen werden nicht über Rampen transportiert.

e)

Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein. Etwaige Türen müssen festgestellt werden können; Abfallbehälter müssen frei zugänglich sein.

f)

Der Transportweg vom Standplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 15 m sein. Längere Transportwege bedürfen besonderer Zulassung.

(2)

Liegen die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbstständig wieder zurückzuschaffen.

(3)

Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Standplatz. Er kann Ausnahmen zu Abs. 1 zulassen und allgemein oder im Einzelfall spezielle Anordnungen treffen.

§ 23

Behandlung der Abfallbehälter

(1)

Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Datenträger/Chips dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden. Die Beschädigung oder der Verlust der Abfallbehälter und/ oder der Datenträger/ Chips ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

(2)

Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Die Deckel der

Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist unzulässig.

(3)

Für schuldhaft verursachten Verlust oder Schäden der Abfallbehälter und/oder Datenträger/ Chips haftet der Anschlusspflichtige.

(4)

Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden, die für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem anderen Grundstück anfallen, aufgestellt wurden.

IV. Abschnitt **Grundsätzliche Bestimmungen**

§ 24

Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

§ 25

Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

(1)

Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gem. §§ 8 und 11 bis 18 bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben werden.

(2)

Als zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen angefallen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

(3)

Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises angenommen sind.

(4)

Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(5)

Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 26

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1)

Die Anschlusspflichtigen gem. § 5 Abs. 1 der Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 begründen, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstücks sowie die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen anzugeben.

(2)

Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen sind dem Landkreis unverzüglich

mitzuteilen. Dies gilt auch bei Veränderungen der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 6 geführt haben.

(3)

Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(4)

Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 kann der Landkreis vom Anschlusspflichtigen sowie den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.

(5)

Die nach den Abs. 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

§ 27

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme seiner Entsorgungseinrichtungen erhebt der Landkreis Gebühren nach seiner Abfallgebührensatzung.

§ 28

Bekanntmachungen

Soweit die aufgrund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, erfolgen sie entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises. Örtlich begrenzte Hinweise können auch in Abstimmung mit dem Landkreis durch die Gemeinden erfolgen. Hinweise zu Abfuhrterminen etc. erfolgen durch Mitteilung in der Tagespresse oder im Abfallkalender des Landkreises.

§ 29

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis örtlich und zeitlich begrenzte Modellversuche einführen.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1.
entgegen § 4 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
2.
entgegen § 4 Abs. 5 ausgeschlossene Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
3.
entgegen § 5 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;

4. entgegen § 5 Abs. 3 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
5. entgegen § 8 Abs. 1 für Altpapier nicht die angebotenen Sammelsysteme benutzt oder diese nicht zu den vorhandenen Annahmestellen bringt;
6. entgegen § 13 Abs. 1 nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle nicht den Abfallentsorgungsanlagen zur Beseitigung überlässt;
7. entgegen § 13 Abs. 2 Bauabfälle nicht getrennt überlässt;
8. entgegen § 14 Abs. 1 und 2 Abfälle zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
9. entgegen § 14 Abs. 3 und 4 mehr als einen Tag vor dem bekannt gegebenen Abfuhrtermin Sperrmüll bereitstellt;
10. entgegen § 17 die schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen nicht an den Annahmestellen überlässt;
11. entgegen § 18 Abs. 1 und Abs. 3 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;
12. entgegen § 18 Abs. 2 andere Stoffe als Restabfälle in den Restabfallbehältern bereitstellt;
13. entgegen § 18 Abs. 4 als Anschlusspflichtiger Abfallbehälter bei Mieter- bzw. Eigentümerwechsel vom Grundstück entfernt;
14. entgegen § 19 Abs. 1 als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Restabfallbehältervolumen anfordert und für die Benutzung bereithält;
15. entgegen § 19 Abs. 4 keinen oder einen zu gering bemessenen Restabfallbehälter angefordert hat;
16. entgegen § 21 Abs. 1 Abfallbehälter nach Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
17. entgegen § 23 Abs. 1 Restabfallbehälter und/ oder Datenträger beschädigt oder zerstört;
18. entgegen § 23 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Abfallbehälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Asche einfüllt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;

19. entgegen § 23 Abs. 4 Abfälle in Abfallbehälter einfüllt, die für die Entsorgung von Abfällen anderer Grundstücke aufgestellt wurden,

20. entgegen § 25 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;

21. entgegen § 26 Abs. 1 bis 4 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

2)
Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 51.129,19 Euro geahndet werden.

§ 31

Anhänge

Der Anhang 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 32

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 29.11.1999 (Beschluss-Nr. 137/99), die Erste Änderungssatzung zur Abfallsatzung vom 17.09.2001 (Beschluss-Nr. 280/01) und die Zweite Änderungssatzung zur Abfallsatzung vom 25.02.2002 (Beschluss-Nr. 0341/02) außer Kraft.

Rathenow, den 10.12.2004

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Anlage: Anhang 1; Liste der schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushalten (§17 Abs. 1)

Anhang 1:

Liste der schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushalten (§17 Abs. 1)

1. Leuchtstoffröhren, Lampen
2. Leeremballagen mit schädlichen Restanhaftungen
3. Trockenbatterien
4. Säuren
5. Laugen
6. Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel
7. Lösungsmittelgemische
8. Altfarben, Altlacke(nicht ausgehärtet)
9. Ölhaltige Betriebsmittel
10. Altöl
11. Bleiakumulatoren (Motorrad, PKW)
12. Quecksilberabfälle
13. Holzschutzmittel (lösemittelhaltig)

14. Desinfektionsmittel
15. Fotochemikalien
16. Ölfilter
17. Kleber (nicht ausgehärtet)
18. Harze (nicht ausgehärtet)
19. Fette/Wachse (aus Mineralöl)
20. Brems- und Kühlflüssigkeit

Beschluss – Nr. BV 0070/04-KT09/04

5. Fortschreibung der Kreisentwicklungskonzeption

Der Kreistag hat beschlossen, dass die Kreisentwicklungskonzeption in der Fassung der 5. Fortschreibung als Grundlage für zukünftige Entscheidungen des Landkreises dienen soll.

Der Kreistag erkennt die Selbstbindungswirkung der Konzeption an und beauftragt den Landrat, bei den Fachplanungen und deren Umsetzung diese angemessen zu berücksichtigen.

Beschluss – Nr. BV 0134/04-KT09/04

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland

Der Kreistag hat die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland (Anlage 1) beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland

Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 29. November 2004 vom Kreistag des Landkreises Havelland beschlossene Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland (Beschluss Nr. BV 0134/04-KT09/04) ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig. Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen aus.

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland

Aufgrund der §§ 5, 29 Abs. 2 Ziff. 9 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34), des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 8. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), geändert durch Artikel 4 des Ersten Haushaltsstrukturgesetzes vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358) und durch das Erste Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 28. Juni 1999 (GVBl. I S. 261), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2001 (GVBl. I S. 287), zuletzt geändert durch Artikelgesetz vom 24. Mai 2004, Artikel 2 (GVBl. I Nr. 9 S. 212), hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 29. November 2004 mit Beschluss Nr. BV 0134/04-KT 09/04 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Havelland erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Leitstelle und die Rettungswachen im Landkreis Havelland samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Havelland, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge (Einsatz), auch bei Folgeeinsätzen.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
- Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungswagens für die Notfallrettung	530,80 €
- eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung	530,80 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	214,80 €
- eines Notarztes	170,00 €
- eines Notarztwagens	700,80 €
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	170,20 €
- eines Rettungswagens für den Krankentransport	170,20 €

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- je angefangenem Kilometer	0,39 €
-----------------------------	--------

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die Person, für die das Einsatzfahrzeug im Sinne des § 1 Absatz 3 eingesetzt wird.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Havelland vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2005 für den Landkreis Havelland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland vom 26. Januar 2004 außer Kraft.

Rathenow, 17. Dezember 2004

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Beschluss – Nr. BV 0145/04-KT09/04

Änderungen der Satzung der Arbeitsförderungsgesellschaft Premnitz

Der Landrat wird beauftragt, den Änderungen der Satzung der Arbeitsförderungsgesellschaft Premnitz mbH in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen. Neben redaktionellen Veränderungen sollen durch eine Erweiterung des Geschäftsbereichs nun auch Dienstleistungen im Bereich der Unterstützung von Existenzgründern und von innovativen Unternehmen angeboten werden.

Beschluss – Nr. BA 0152/04-KT09/04

Handlungshinweise zur Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes und Maßnahmen zur Renaturierung der unteren Havel

Der Kreistag hat beschlossen, dass die Kreisverwaltung bei der Bearbeitung zu den einzelnen Maßnahmen bei der Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes und der Vorhaben zur Renaturierung der unteren Havel folgende Hinweise berücksichtigt:

1. Es werden keine weitergehenden Einschränkungen über den Regelungsgehalt der VO zu dem NSG „Untere Havel Nord“ und NSG „Untere Havel Süd“ für die Landwirtschaft zugelassen.
2. Die Maßnahmen, die zu einem weiteren Entzug von landwirtschaftlichen Flächen führen, werden vom Grundsatz her abgelehnt, insbesondere dann, wenn eine Verschlechterung der Einkommenssituation für die betroffenen Landwirte nicht ausgeschlossen ist.
3. Bei Anschluss von Altarmen ist der Zugang zur Nutzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu gewährleisten.
4. In den Genehmigungsverfahren zu den einzelnen Renaturierungsmaßnahmen ist die Gewährleistung des Hochwasserschutzes durch den Vorhabensträger nachzuweisen.

Beschluss – Nr. BV 0153/04-KT09/04

Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland (gültig ab 1. Januar 2005)

Der Kreistag hat die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland beschlossen.

**Abfallgebührensatzung
für den Landkreis Havelland**

Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 29. November 2004 vom Kreistag des Landkreises beschlossene Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland (Beschluss-Nr. : BV 0153/04-KT 09/04) ist nicht anzeige- und genehmigungspflichtig.

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die Abfallgebührensatzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen aus.

**Abfallgebührensatzung
für den Landkreis Havelland**

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes i.V.m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 29. November 2004 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

(1)

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen.

(2)

Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung zählen die Deponien Schwanebeck und Bölkershof mit Nebenanlagen, die mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage Schwanebeck (MBA), die Altdeponie Rohrbeck sowie alle zur Erfüllung der gem. § 2 der Abfallsatzung des Landkreises bestehenden Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und von ihm Beauftragte.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1)

Gebührenpflichtig ist:

- (1.1) der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
- (1.2) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder der unmittelbare Besitzer,
- (1.3) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) berechtigendes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den Ziff. 1.1 und 1.2 Genannten

- (1.4) statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.3 Genannten bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes,
- (1.5) statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.4 Genannten bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen,
- (1.6) statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.5 Genannten bei Wochenend- und Ferienhäusern, sowie Lauben der Pächter dieser Anfallstellen
- (1.7) statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.6 Genannten bei Anlieferung der Anliefernde

(2)

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3)

Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 3

Gebührenteile für Abfälle, die der Landkreis einsammelt und befördert

(1)

Die Gebühr gliedert sich in eine Grund- und eine Entleerungsgebühr.

(2)

Die Grundgebühr für Haushalte umfasst die Kosten für die Leistung des Vorhaltens des Sammelbehälters für Pappe/Papier, eines Restabfallbehälters, einschließlich des Datenträgers/Chips, die Entsorgung des haushaltsüblichen Sperrmülls und der schadstoffhaltigen Abfälle, des Papiers, der illegal abgelagerten Abfälle entspr. § 4 BbgAbfG, die Abfallberatung sowie anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen.

(3)

Für Haushalte wird für die Nutzung jedes weiteren Restabfallbehälters eine jährliche Gebühr erhoben, die die Vorhaltung des Behälters einschließlich des Datenträgers/ Chips beinhaltet.

(4)

Die Grundgebühr für Gewerbetreibende, öffentliche Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Restabfallbehälter, einschließlich der Datenträger/ Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entspr. § 4 BbgAbfG, die Abfallberatung sowie anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen.

(5)

Die Entleerungsgebühr richtet sich nach der jeweiligen Behältergröße. Sie wird für die Kosten der Entsorgungsleistung Restabfall erhoben.

§ 4

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflichten

(1)

Die Grundgebührenpflicht für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und befördert, beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Grundgebührenpflicht endet zum Ende des Monats des Jahres, indem die gemäß § 2 die Stellung als Gebührenpflichtiger begründenden Eigenschaften entfallen. Zuviel gezahlte Gebühren werden erstattet.

(2)

Die Entleerungsgebührenpflicht entsteht unabhängig vom Befüllungsgrad mit jeder Entleerung der Restabfallbehälter.

(3)

Bei Anlieferung zu der Abfallentsorgungsanlage (§10) entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.

§ 5

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1)

Die Gebührenschild für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und befördert, setzt ein mit Entstehen der Grundgebühren- und Entleerungsgebührenpflicht gemäß § 4. Die Grundgebühren- und Entleerungsgebührenschild wird vom Landkreis in einem Gebührenbescheid grundsätzlich für den Erhebungszeitraum eines Kalenderjahres festgesetzt.

(2)

Die Grund- und Entleerungsgebührenschild wird in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Grundgebührenschild zu dem auf das Entstehen der Grundgebührenpflicht nächstfolgenden genannten Zeitpunkte anteilig fällig.

(3)

Bei Anlieferungen wird die Gebührenschild gem. § 10 vom Landkreis festgesetzt, sie entsteht regelmäßig bei Anlieferung an die Abfallentsorgungsanlage. Die Gebührenschild für Anlieferungen wird mit Anlieferung fällig.

(4)

Die Entleerungsgebühr berechnet sich auf Grundlage der tatsächlichen Behälterentleerungen. Es werden Vorauszahlungen erhoben. Als Berechnungsgrundlage dienen die tatsächlichen Entleerungen des Vorjahres. Bei erstmaliger Berechnung oder erstmaligem Entstehen der Gebührenpflicht werden als Grundlage für die Höhe der Vorauszahlungen für die 60 l/ 120 l/ 240 l Abfallbehälter 6 Entleerungen im Jahr herangezogen.

Für 360 l und 1100 l Abfallbehälter sowie für alle anderen zugelassenen Großbehälter werden die tatsächlichen Entleerungen des Vorjahres als Berechnungsgrundlage herangezogen. Bei erstmaligem Entstehen der Gebührenpflicht wird die Vorauszahlung nach der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen im Jahr berechnet. Differenzen zwischen Vorauszahlungen und tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen der Restabfallbehälter werden im folgenden Erhebungszeitraum mit dem ersten Abschlag verrechnet.

§ 6

Gebührenhöhe

(1)

Die Grundgebühr richtet sich für Haushalte (von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete abgeschlossene Wohneinheit) nach der Anzahl der in einem Haushalt zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 1) mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Die Höhe ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2)

Die Grundgebühr richtet sich für Gewerbetreibende nach dem vom Landkreis bereitgestellten Behältervolumen für die regelmäßige Restabfallentsorgung. Die Höhe ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(3)

Die Grundgebühr für vorübergehend genutzte Objekte (Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind, insbesondere Wochenend- und Ferienhäuser, Lauben) ist eine Jahresgebühr und richtet sich nach der eines 1-Personenhaushaltes. Soweit diese Objekte mit den üblichen Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden können, werden alle Leistungen entsprechend § 3 Abs. 2 erbracht.

(4)

Die Entleerungsgebühr der einzelnen Abfallgefäße ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(5)

Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Entleerungsgebühr ausnahmsweise nicht ermitteln oder errechnen kann, schätzt er sie unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände.

(6)

Die Bereitstellungsgebühr für jeden weiteren Restabfallbehälter gem. § 19 Abs. 2 Abfallsatzung für den Landkreis Havelland ist der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 7

Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr

Bei einer Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr bis zu einem Monat besteht kein Anspruch auf eine Minderung der Grundgebühr. Für eine ganz ausnahmsweise über einen Monat andauernde erhebliche Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr erlässt der Landkreis für den einen Monat übersteigenden Zeitraum einen an der Dauer der Unterbrechung oder der Dauer und Schwere der Einschränkung orientierten Anteil der Gebühr.

§ 8

Gebührenreduzierung

(1)

In besonders gelagerten Fällen kann die Grundgebühr auf Antrag reduziert werden.

(2)

Ein besonders gelagerter Fall liegt regelmäßig vor:

(2.1)

bei einer über drei Monate hinausgehenden Abwesenheit vom Haushalt,

(2.2)

bei Kleinstgewerben, bei denen erfahrungsgemäß nur wenig Abfall anfällt und die ihren Restabfall als Haushalt entsorgen können, wobei der Haushalt und Kleinstgewerbe auf dem gleichen Grundstück liegen müssen.

(2.3)

wenn der Nutzer eines vorübergehend genutzten Grundstückes seinen Hauptwohnsitz in der gleichen Gemeinde hat, in der das vorübergehend genutzte Grundstück liegt.

3)

In den unter Abs. 1 und 2 genannten Fällen sind die Anträge schriftlich unter Vorlage des entsprechenden Nachweises einzureichen und gelten ab Antragstellung bzw. ab dem beantragten Termin, jedoch nicht rückwirkend.

4)

Auf Antrag kann die Grundgebühr für Gewerbetreibende, die über eigene Abfallgroßbehälter verfügen, um den für die Bereitstellung der jeweiligen Behälter kalkulierten Betrag reduziert werden.

§ 9

Gebühren für Anlieferungen

(1)

Im Falle von Anlieferungen insbesondere gem. § 4 Abs. 2 und 6, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 der Abfallsatzung für den Landkreis Havelland werden Gebühren gem. der Anlagen:

2a - gültig bis zum 31.05.2005 und

2b - gültig ab dem 01.06.2005 erhoben.

(2)

Die Gebühren werden grundsätzlich nach dem auf der Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich festgestellten Gewicht der angelieferten Menge (in Mg) entsprechend der jeweiligen Abfallart, bzw. bei bestimmten Abfällen nach Stückzahlen erhoben.

(3)

Bei einem Ausfall der Fahrzeugwaage wird die Gebühr nach dem entsprechenden Umrechnungsfaktor (siehe Anlagen 2a, 2b) der ermittelten Menge in m³ erhoben.

(4)

Ist eine angelieferte Abfallart nicht im Gebührentarif enthalten und nicht ausdrücklich von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen, wird die Gebühr einer verwandten Abfallart berechnet.

§ 10

Anlagen

Die Anlagen 1, 2a, und 2b sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 11

Inkrafttreten

Die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Für in Vorjahren erbrachte Leistungen (Entleerungs- und Grundgebühr) bleibt die bisherige Anlage zu den Gebührensätzen in Kraft.

Rathenow, den 10.12.2004

gez.

Dr. Burkhard Schröder

Landrat

Anlagen:

Anlage 1: Abfallgrund- und Entleerungsgebühren 2005/2006

Anlage 2a: Gebühren für Anlieferungen bis 31.Mai 2005

Anlage 2b: Gebühren für Anlieferungen ab dem 01.06.2005

Anlage 1
zu § 6 Gebührenhöhe

Abfallgrund- und Entleerungsgebühren 2005/2006

zu Abs. 1 Grundgebühr Haushalte	2005/ 2006
Pro Person/a	30,00 €
zu Abs. 2 Grundgebühr Gewerbetreibende	
60 l Abfallbehälter	16,80 €
120 l Abfallbehälter	33,60 €
240 l Abfallbehälter	66,00 €
360 l Abfallbehälter	99,60 €
1,1 m³ Container	303,60 €
2,5 m³ UL-Container	456,00 €
4,5 m³ UL-Container	570,00 €
6,5 m³ UL-Container	684,00 €
15,0 m³ AG-Container	684,00 €
25,0 m³ AG-Container	842,40 €
34,0 m³ AG-Container	912,00 €
8,0 m³ Presscontainer	2.349,60 €
12,0 m³ Presscontainer	2.517,60 €
15,0 m³ Presscontainer	2.769,60 €
18,0 m³ Presscontainer	3.357,60 €
20,0 m³ Presscontainer	3.609,60 €
22,0 m³ Presscontainer	3.776,40 €
zu Abs. 4 Entleerungsgebühren	
60 l Abfallbehälter	1,90 €
120 l Abfallbehälter	3,80 €
240 l Abfallbehälter	7,50 €
360 l Abfallbehälter	11,20 €
1,1 m³ Container	34,20 €
2,5 m³ UL-Container	63,50 €
4,5 m³ UL-Container	114,30 €
6,5 m³ UL-Container	165,10 €
15,0 m³ AG-Container	381,00 €
25,0 m³ AG-Container	635,10 €
34,0 m³ AG-Container	863,70 €
8,0 m³ Presscontainer	225,20 €
12,0 m³ Presscontainer	337,80 €
15,0 m³ Presscontainer	422,30 €
18,0 m³ Presscontainer	506,70 €
20,0 m³ Presscontainer	563,00 €
22,0 m³ Presscontainer	619,30 €
zu Abs. 6 Bereitstellungsgebühr je weiteren Behälter/ a	
60 l Abfallbehälter	8,40 €
120 l Abfallbehälter	8,40 €
240 l Abfallbehälter	9,60 €
360 l Abfallbehälter	13,20 €

Anlage 2a

Gebühren für Anlieferungen bis 31. Mai 2005

Lfd. Nr.	Abf.-Schl. AVV	Abfallbezeichnung	Preis in €/Mg	Umrechnung €/m³
	02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln		
1	020102	Abfälle aus tierischem Gewebe	53,60	17,90
2	020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	53,60	10,70
3	020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	53,60	17,90
	03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe		
4	030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	53,60	26,80
	04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie		
5	040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	53,60	17,90
6	040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	53,60	17,90
	10	Abfälle aus thermischen Prozessen		
7	100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub, mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	53,60	26,80
8	100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100905 fallen	53,60	67,00
9	100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen	53,60	67,00
	12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
10	120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	53,60	89,30
11	120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen	53,60	67,00
	15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung		
12	150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	150,00	150,00
	16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		
13	160119	Kunststoffe	53,60	10,70
	17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)		
14	170101	Beton	53,60	107,20
15	170102	Ziegel	53,60	97,60
16	170107	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	53,60	97,60
17	170201	Holz	53,60	26,80

Lfd. Nr.	Abf.-Schl. AVV	Abfallbezeichnung	Preis in €/Mg	Umrechnung €/m³
18	170202	Glas	53,60	26,80
19	170203	Kunststoff	53,60	10,70
20	170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	53,60	67,00
21	170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	53,60	82,20
22	170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	53,60	67,00
23	170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	53,60	10,70
24	170605*	asbesthaltige Baustoffe	53,60	53,60
25	170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	53,60	53,60
26	170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	53,60	42,90
	18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)		
27	180104	Abfälle, aus ärztlichen und tierärztlichen Versorgung AVV= (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden)	53,60	21,40
	19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		
28	190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen	53,60	26,80
29	190801	Sieb- und Rechenrückstände	53,60	53,60
30	190802	Sandfangrückstände	53,60	80,40
31	190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	53,60	53,60
32	190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen	53,60	53,60
33	190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen	53,60	53,60
34	190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	53,60	67,00
35	191204	Kunststoff und Gummi	53,60	10,70
36	191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	53,60	26,80
37	191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	53,60	80,40
38	191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	53,60	10,70
39	191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	53,60	33,50

Lfd. Nr.	Abf.-Schl. AVV	Abfallbezeichnung		Preis in €/Mg	Umrechnung €/m³
	20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen			
40	200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		50,00	40,00
41	200201	biologisch abbaubare Abfälle		35,00	12,00
42	200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		53,60	17,90
43	200301	gemischte Siedlungsabfälle		53,60	26,80
44	2003011	Hausmüll (ordnungswidrige Ablagerungen)		53,60	17,90
45	2003012	Hausmüll (direkt angeliefert)		53,60	17,90
46	2003013	hausmüllähnlicher Gewerbeabfall		53,60	17,90
47	2003014	Baustellenabfallsortierreste		53,60	26,80
48	2003020	Marktabfälle (nicht kompostierbar)		53,60	17,90
49	2003021	Marktabfälle (kompostierbar)		35,00	12,00
50	200303	Straßenkehricht		53,60	53,60
51	200304	Fäkalschlamm		53,60	53,60
52	200306	Abfälle aus der Kanalreinigung		53,60	89,30
53	200307	Spermmüll (direkt angeliefert)		53,60	26,80
54	200399	Siedlungsabfälle a.n.g.		53,60	26,80
Lfd. Nr.	Abf.-Schl. AVV	Abfallbezeichnung		Preis in €/St.	Umrechnung €/m³
	90	Sonstige Abfälle aus Direktanlieferungen	Schlüssel-Nr. gem. AVV		
55	990001	Fremdverwertung kostenpflichtig		5,00.	
56	900202	Kleinstmenge gem. Siedlungsabfälle bis 50 kg		1,30	
57	900203	Kleinmenge gem. Siedlungsabfälle bis 150 kg		5,40	
58	900204	Kleinmenge gem. Siedlungsabfälle bis 300 kg		12,00	
59	900205	Kleinstmenge kompostierbar bis 50 kg		1,50	
60	900206	Kleinmenge kompostierbar bis 150 kg		4,50	
61	900207	Kleinmenge kompostierbar bis 300 kg		9,00	
62	900210	Kompostsortierrückstände		53,60 €/Mg	22,30
63	900211	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	170303	170,00 €/Mg	170,00
64	900212	Kleinmenge Kohlenteer und teerhaltige Produkte bis 50 kg	170303	4,00	
65	900213	Kleinmenge Kohlenteer und teerhaltige Produkte bis 150 kg	170303	17,00	
66	900214	Kleinmenge Kohlenteer und teerhaltige Produkte bis 300 kg	170303	38,00	
67	900300	Haushaltskühlgeräte bis 2,0 m	200123	12,00	
68	900301	Haushaltskühlgeräte bis 2,5 m	200123	12,00	
69	900302	Haushaltskühlgeräte bis 3,0 m	200123	15,00	
70	900303	Haushaltskühlgeräte über 3,0 m	200123	24,00	

Lfd. Nr.	Abf.-Schl. AVV	Abfallbezeichnung		Preis in €/St.	Umrech- nung €/m³
71	900304	Waschmaschine	200136	5,00	
72	900305	Wäscheschleuder	200136	2,00	
73	900306	Herd	200136	4,50	
74	900307	Geschirrspüler/ Wäschetrockner	200136	5,00	
75	900308	Warmwasserboiler	200136	5,00	
76	900309	Gastherme		6,00	
77	900310	Gaswandheizer		6,00	
78	900311	Dunstabzugshaube	200136	3,50	
79	900312	Fernsehgerät/ Monitor	200136	10,50	
80	900313	Computer/ Drucker	200136	6,00	
81	900314	Kopierer	200136	18,00	
82	900315	Tastatur	200136	1,50	
83	900316	Radio	200136	3,00	
84	900317	Hi-Fi-Turm	200136	6,00	
85	900318	Plattenspieler/ Tonband	200136	3,00	
86	900319	Videorecorder/ CD-Player	200136	3,50	
87	900320	Schreibmaschine	200136	2,00	
88	900321	Verstärker	200136	3,00	
89	900322	Spielautomat	200136	15,00	
90	900324	E-Schrott in kg	200136	0,50	
91	900327	Schläuche		1,00	
92	900328	Reifen (Motorrad)		1,00	
93	900329	Reifen (PKW)		2,00	
94	900330	Reifen bis 1,12 m Durchmesser		14,00	
95	900331	Reifen über 1,12 m Durchmesser		27,50	
96	900332	Reifen PKW mit Felge		4,50	
97	900333	Reifen LKW mit Felge		32,50	
98	900335	Folie (oberhalb der Kleinmengenregelung)		0,18 €/kg	
99	900336	Styropor (oberhalb der Kleinmengenregelung)		0,66 €/kg	

Anlage 2b

Gebühren für Anlieferungen ab dem 01.06.2005

Lfd. Nr.	Abf.-Schl. AVV	Abfallbezeichnung	Preis in €/Mg	Umrechnung in €/m³
	02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln		
1	020102	Abfälle aus tierischem Gewebe	139,90	46,30
2	020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	111,60	37,20
3	020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	139,90	69,90
	03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe		
4	030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	75,90	30,40
	04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie		
5	040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	111,60	37,20
6	040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	111,60	37,20
	06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen		
7	061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	93,80	93,80
	10	Abfälle aus thermischen Prozessen		
8	100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub, mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	93,80	70,40
9	100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen	93,80	70,40
10	100124	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	93,80	117,30
11	100202	unverarbeitete Schlacke	93,80	117,30
12	100906	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100905 fallen	93,80	117,30
13	100908	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen	93,80	117,30
14	100914	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 100913 fallen	93,80	93,80
15	101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt	93,80	93,80
16	101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 101113 fallen	93,80	117,30
	12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
17	120105	Kunststoffspäne und –drehspäne	111,60	37,20
18	120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	93,80	140,70

Lfd. Nr.	Abf.-Schl. AVV	Abfallbezeichnung	Preis in €/Mg	Umrechnung in €/m³
19	120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen	93,80	140,70
	15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung		
20	150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	111,60	37,20
	16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		
21	160119	Kunststoffe	111,60	37,20
22	160120	Glas	93,80	93,80
23	161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen	93,80	93,80
24	161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen	93,80	93,80
	17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)		
25	170101	Beton	93,80	187,60
26	170102	Ziegel	93,80	168,80
27	170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	93,80	168,80
28	170107	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	93,80	168,80
29	170201	Holz	29,70	14,90
30	170202	Glas	93,80	93,80
31	170203	Kunststoff	111,60	37,20
32	170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	93,80	117,30
33	170405	Eisen und Stahl	4,70	18,80
34	170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	93,80	150,10
35	170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	93,80	117,30
36	170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, das unter 170507 fällt	93,80	187,60
37	170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	93,80	46,90
38	170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	114,90	23,00
39	170605*	asbesthaltige Baustoffe	93,80	93,80
40	170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	93,80	93,80
41	170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	111,60	89,30

Lfd. Nr.	Abf.-Schl. AVV	Abfallbezeichnung	Preis in €/Mg	Umrechnung in €/m³
	18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)		
42	180101	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)	179,70	71,90
43	180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	179,70	71,90
44	180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen	179,70	71,90
45	180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	179,70	71,90
	19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		
46	190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen	93,80	70,40
47	190118	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190117 fallen	93,80	70,40
48	190119	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	93,80	117,30
49	190203	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	111,60	83,70
50	190210	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190208 und 190209 fallen	111,60	83,70
51	190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen	93,80	46,90
52	190401	verglaste Abfälle	93,80	93,80
53	190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	111,60	55,80
54	190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost	93,80	46,90
55	190801	Sieb- und Rechenrückstände	111,60	111,60
56	190802	Sandfangrückstände	93,80	140,70
57	190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	93,80	93,80
58	190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen	93,80	93,80
59	190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen	93,80	93,80
60	190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	111,60	139,50
61	191204	Kunststoff und Gummi	111,60	37,20
62	191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	29,70	14,90
63	191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	93,80	140,70
64	191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	111,60	22,20
65	191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	111,60	55,80

Lfd. Nr.	Abf.-Schl. AVV	Abfallbezeichnung		Preis in €/Mg	Umrechnung in €/m³
	20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen			
66	200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		56,70	45,40
67	200201	biologisch abbaubare Abfälle		56,70	22,70
68	200202	Boden und Steine		93,80	150,10
69	200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		111,60	37,20
70	200301	gemischte Siedlungsabfälle		139,90	70,00
71	200302	Marktabfälle		139,90	46,60
72	200303	Straßenkehrschutt		139,90	139,90
73	200304	Fäkalschlamm		139,90	139,90
74	200306	Abfälle aus der Kanalreinigung		139,90	209,80
75	200307	Sperrmüll		75,90	75,90
	90	Sonstige Abfälle aus Direktanlieferungen	Schlüssel-Nr. gem. AVV	Preis in €/St.	
76	900001	Fremdverwertung kostenpflichtig		5,00	
77	900202	Kleinstmenge gem. Siedlungsabfälle bis 50 kg		2,70	
78	900203	Kleinmenge gem. Siedlungsabfälle bis 150 kg		10,80	
79	900204	Kleinmenge gem. Siedlungsabfälle bis 300 kg		24,30	
80	900205	Kleinstmenge kompostierbar bis 50 kg		1,40	
81	900206	Kleinmenge kompostierbar bis 150 kg		5,70	
82	900207	Kleinmenge kompostierbar bis 300 kg		12,80	
83	900211	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	170303	199,70 €/Mg	199,70
84	900212	Kleinmenge Kohlenteer und teerhaltige Produkte bis 50 kg	170303	5,00	
85	900213	Kleinmenge Kohlenteer und teerhaltige Produkte bis 150 kg	170303	20,00	
86	900214	Kleinmenge Kohlenteer und teerhaltige Produkte bis 300 kg	170303	44,90	
87	900215	Kleinstmenge Abfälle aus ärztlicher und tierärztlicher Versorgung bis 50 kg		4,50	
88	900216	Kleinmenge Abfälle aus ärztlicher und tierärztlicher Versorgung bis 150 kg		18,00	
89	900217	Kleinmenge Abfälle aus ärztlicher und tierärztlicher Versorgung bis 300 kg		40,40	
90	900300	Haushaltskühlgeräte bis 2,0 m	200123	12,00	
91	900301	Haushaltskühlgeräte bis 2,5 m	200123	12,00	
92	900302	Haushaltskühlgeräte bis 3,0 m	200123	15,00	
93	900303	Haushaltskühlgeräte über 3,0 m	200123	24,00	
94	900304	Waschmaschine	200136	5,00	
95	900305	Wäscheschleuder	200136	2,00	

Lfd. Nr.	Abf.-Schl. AVV	Abfallbezeichnung		Preis in €/Mg	Umrechnung in €/m³
	90	Sonstige Abfälle aus Direktanlieferungen	Schlüssel-Nr. gem. AVV	Preis in €/St.	
96	900306	Herd	200136	4,50	
97	900307	Geschirrspüler/ Wäschetrockner	200136	5,00	
98	900308	Warmwasserboiler	200136	5,00	
99	900309	Gastherme		6,00	
100	900310	Gaswandheizer		6,00	
101	900311	Dunstabzugshaube	200136	3,50	
102	900312	Fernsehgerät/ Monitor	200136	10,50	
103	900313	Computer/ Drucker	200136	6,00	
104	900314	Kopierer	200136	18,00	
105	900315	Tastatur	200136	1,50	
106	900316	Radio	200136	3,00	
107	900317	Hi-Fi-Turm	200136	6,00	
108	900318	Plattenspieler/ Tonband	200136	3,00	
109	900319	Videorecorder/ CD-Player	200136	3,50	
110	900320	Schreibmaschine	200136	2,00	
111	900321	Verstärker	200136	3,00	
112	900322	Spielautomat	200136	15,00	
113	900323	Ölradiator	200136	6,50	
114	900324	E-Schrott in kg	200136	0,50	
115	900327	Schläuche		1,00	
116	900328	Reifen (Motorrad)		1,00	
117	900329	Reifen (PKW)		2,00	
118	900330	Reifen bis 1,12 m Durchmesser		14,00	
119	900331	Reifen über 1,12 m Durchmesser		27,50	
120	900332	Reifen PKW mit Felge		4,50	
121	900333	Reifen LKW mit Felge		32,50	
122	900335	Folie (oberhalb der Kleinmengenregelung)		0,18 €/kg	
123	900336	Styropor (oberhalb der Kleinmengenregelung)		0,66 €/kg	

Beschluss – Nr. BV 0154/04-KT09/04

Aufhebung der Selbstbindung zur Zahlung von Zuschüssen an die TGZ Havelland GmbH

Die Selbstverpflichtung des Landkreises Havelland zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Technologie- und Gründerzentrum Havelland GmbH sowie der betreffende Beschluss des Kreistages vom 12.07.1999 (Nr. 098/99) werden aufgehoben.

Der Kreistag spricht sich dafür aus, ab dem Haushaltsjahr 2005 im Rahmen bestehender Möglichkeiten mit einem jährlichen Betrag von bis zu 15.000 Euro die Entwicklung optischer Technologien am Standort Rathenow – ggf. auch mit indirekter Wirkung für das TGZ – zu fördern.

Beschluss – Nr. BV 0156/04-KT09/04

Bestätigung der Jahresrechnung 2003 des Landkreises Havelland und Entlastung des Landrates

Der Kreistag hat die Jahresrechnung 2003 des Landkreises Havelland bestätigt und dem Landrat die Entlastung für das Haushaltsjahr 2003 erteilt.

Beschluss – Nr. BV 0162/04-KT09/04

Außer-Kraft-Setzen der Sozialhilfedelegationssatzung

Der Kreistag hat die als Anlage beigefügte Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Havelland beschlossen.

Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Havelland

Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut, am 29. November 2004 vom Kreistag im Landkreis Havelland beschlossene Satzung zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Havelland (Beschluss Nr. BV 0162/04-KT09/04) ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig.

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Satzung zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Havelland nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die Satzung zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Havelland liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen aus.

Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Havelland

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 29. November 2004 aufgrund des § 5 der Landkreisordnung (LKrO) vom 15. Okt. 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172), und des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 tritt die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Havelland, beschlossen durch den Kreistag des Landkreises Havelland auf seiner Sitzung vom 30. September 2002, abschließend ausgefertigt am 25. Oktober 2002, mit Ausnahme des § 8 Satz 2 außer Kraft.
- (2) § 8 Satz 2 der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Havelland, beschlossen durch den Kreistag des Landkreises Havelland auf seiner Sitzung vom 30. September 2002, abschließend ausgefertigt am 25. Oktober 2002, bleibt auch nach dem 31. Dezember 2004 in Kraft.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 17. Dezember 2004

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Beschluss – Nr. BV 0163/04-KT09/04

Öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 12 Abs. 1 Kita-Gesetz

Der Kresitag hat beschlossen, dass mit den Ämtern, amtsfreien Gemeinden und Städten des Landkreises Havelland ein Vertrag entsprechend Anlage 1 abgeschlossen wird, mit welchem diese sich gemäß § 12 Abs. 1 Kita-Gesetz verpflichten, in ihrem Gebiet Aufgaben für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen.

Beschluss – Nr. BV 0164/04-KT09/04

**Über- und außerplanmäßige Mehrausgaben im Haushalt des Jahres 2004
Zustimmung nach § 81 GO i.V.m. § 63 Abs. 1 LKrO**

Der Kreistag hat den in Anlage 1 unter laufender Nummer 1,2 und 3 dargestellten überplanmäßigen Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt zugestimmt.

Beschluss – Nr. BV 0166/04-KT09/04

Erlass einer Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tagespflege nach dem Kita-Gesetz

Der Kreistag hat die in der Anlage 1 beigefügte Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tagespflege nach dem Kita-Gesetz (Tagespflegebeitragssatzung) beschlossen.

**Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge
für die Inanspruchnahme von Tagespflege nach dem Kita-Gesetz
(Tagespflegebeitragssatzung)**

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 29. November 2004 die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tagespflege nach dem Kita-Gesetz (Beschluss Nr. BV 0166/04-KT09/04) einstimmig beschlossen. Sie ist nicht genehmigungspflichtig und wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht..

**Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge
für die Inanspruchnahme von Tagespflege nach dem Kita-Gesetz
(Tagespflegebeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 29 Landkreisordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 34), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 (BGBl. I, S. 3022), und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kindertagesstättengesetz (KitaG) – vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 311), hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 29.11.2004 folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in Form von Tagespflege beschlossen:

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tagespflegestelle im Rahmen der Leistungsverpflichtung des Landkreises Havelland gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KitaG wird eine Gebühr (Elternbeitrag) nach dieser Satzung

erhoben. Der Elternbeitrag umfasst nicht das gem. §§ 18 Abs. 2, 17 Abs. 1 Satz 1 Kita-Gesetz zu entrichtende Essensgeld.

- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tagespflegestelle ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und dem Landkreis Havelland.

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tagespflegestelle.
- (2) Ist für das Kind eine Eingewöhnungsphase erforderlich, wird das Kind bereits mit Beginn der Eingewöhnungsphase in die Tagespflegestelle aufgenommen.
- (3) Ändert sich der Elternbeitrag, weil ein weiteres Geschwisterkind gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung zu berücksichtigen ist, wird diese Änderung vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird bereits für den laufenden Monat der entsprechende Beitrag erhoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben. Ein Monat pro Jahr ist beitragsfrei. Damit sind sämtliche betreuungsfreien Zeiten wie z.B. wegen Urlaub, Krankheit und aus sonstigen Gründen sowohl auf Seiten der Tagespflegeperson als auch auf Seiten des Kindes/der Eltern ausgeglichen.

§ 3

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrags

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus zum Ersten eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
- (3) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4

Beitragsschuldner

- (1) Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten.
- (2) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner
- (3) Die Elternbeiträge von Kindern, die Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 Kita-Gesetz.

§ 5

Staffelung der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge wird gestaffelt nach dem Einkommen der Beitragsschuldner, nach der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach der vereinbarten Betreuungszeit.
- (2) Der Elternbeitrag nach den § 7 dieser Satzung ermäßigt sich für das zweite Kind um 30 % und für jedes weitere Kind um jeweils weitere 10 % bis auf maximal 40 % des maßgeblichen Elternbeitrags für das erste Kind. Cent-Beträge werden entsprechend den mathematischen Regeln auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet. Für die Rangfolge der Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ist das Kindesalter maßgeblich und zwar beginnend mit dem ältesten Kind.

- (3) Die Höhe des jeweils maßgeblichen Elternbeitrags ergibt sich aus § 7 dieser Satzung.

§ 6

Einkommensermittlung

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages – ohne Berücksichtigung von Ermäßigungen oder Erhöhungen nach § 5 dieser Satzung – bestimmt sich nach der Höhe des Einkommens der Gebührenschuldner. Für die Festsetzung der Beitragshöhe maßgebliches Einkommen ist das zu versteuernde Einkommen iSd. § 2 Abs. 5 EStG ohne die Verminderung um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG.

Für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens maßgeblicher Zeitraum ist jeweils das vorangegangene Kalenderjahr. Steht das zu versteuernde Einkommen des letzten Kalenderjahres vor Festsetzung der Elternbeiträge nicht fest, so ist das zu versteuernde Einkommen des vorletzten Kalenderjahres unter dem Vorbehalt der Nachforderung zugrunde zu legen. Hat sich das zu versteuernde Einkommen in dem laufenden Kalenderjahres gegenüber dem Vorjahr um mindestens 20 % erhöht oder vermindert, ist das Einkommen des laufenden Kalenderjahres, beginnend mit dem auf die Veränderung folgenden Monat, der Berechnung zugrunde zu legen.

- (2) Dem zu versteuernden Einkommen nach Abs. 1 sind steuerfreie Einkünfte, das Kindergeld, Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen. Für die Ermittlung dieses steuerfreien Einkommens sind die Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr zugrunde zu legen. Ändern sich die steuerfreien Einkünfte im laufenden Kalenderjahr, wird diese Änderung vom ersten Tag des nächsten Monats an bei der Höhe des festzusetzenden Elternbeitrages berücksichtigt.
- (3) Das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz wird weder als Einkommen noch als steuerfreie Einkunft berücksichtigt.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben die zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen, insbesondere auch Steuerbescheide, nachzuweisen. Kommen die Personensorgeberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so wird die höchste Kostenbeteiligung für die jeweils vereinbarte Betreuungszeit festgesetzt.
- (5) In Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zur Berechnung der Elternbeiträge herangezogen, sofern sie gemeinsam personensorgeberechtigt oder die leiblichen Eltern des Kindes sind.

§ 7 Höhe der Elternbeiträge

zu versteuern. Einkommen	Betreuungszeiten in Stunden								
	bis zu 3	4	5	6	7	8	9	10	mehr
16.000,00 €	12,00 €	13,00 €	15,00 €	17,00 €	19,00 €	21,00 €	23,00 €	25,00 €	27,00 €
17.250,00 €	17,00 €	20,00 €	22,00 €	25,00 €	28,00 €	31,00 €	34,00 €	37,00 €	39,00 €
18.500,00 €	18,00 €	21,00 €	24,00 €	27,00 €	31,00 €	34,00 €	37,00 €	40,00 €	43,00 €
19.750,00 €	20,00 €	23,00 €	26,00 €	29,00 €	33,00 €	37,00 €	40,00 €	43,00 €	46,00 €
21.000,00 €	24,00 €	28,00 €	31,00 €	35,00 €	40,00 €	44,00 €	48,00 €	52,00 €	55,00 €
22.250,00 €	25,00 €	29,00 €	33,00 €	37,00 €	42,00 €	47,00 €	51,00 €	54,00 €	58,00 €
23.500,00 €	27,00 €	31,00 €	35,00 €	39,00 €	44,00 €	49,00 €	53,00 €	57,00 €	62,00 €
24.750,00 €	35,00 €	41,00 €	46,00 €	52,00 €	59,00 €	65,00 €	71,00 €	77,00 €	82,00 €
26.000,00 €	37,00 €	42,00 €	48,00 €	54,00 €	61,00 €	68,00 €	74,00 €	79,00 €	85,00 €
27.250,00 €	39,00 €	45,00 €	51,00 €	57,00 €	64,00 €	72,00 €	78,00 €	84,00 €	90,00 €
28.500,00 €	40,00 €	46,00 €	53,00 €	59,00 €	67,00 €	74,00 €	81,00 €	87,00 €	93,00 €
29.750,00 €	50,00 €	58,00 €	66,00 €	74,00 €	84,00 €	93,00 €	101,00 €	109,00 €	117,00 €
31.000,00 €	53,00 €	61,00 €	70,00 €	78,00 €	88,00 €	98,00 €	107,00 €	115,00 €	123,00 €
32.250,00 €	55,00 €	64,00 €	72,00 €	81,00 €	92,00 €	102,00 €	111,00 €	119,00 €	128,00 €
33.500,00 €	57,00 €	66,00 €	75,00 €	84,00 €	95,00 €	106,00 €	115,00 €	124,00 €	133,00 €
34.750,00 €	69,00 €	79,00 €	90,00 €	101,00 €	114,00 €	127,00 €	138,00 €	149,00 €	159,00 €
36.000,00 €	71,00 €	83,00 €	94,00 €	105,00 €	119,00 €	132,00 €	143,00 €	155,00 €	166,00 €
37.250,00 €	74,00 €	86,00 €	97,00 €	109,00 €	123,00 €	137,00 €	149,00 €	160,00 €	172,00 €
38.500,00 €	76,00 €	88,00 €	100,00 €	112,00 €	127,00 €	141,00 €	153,00 €	165,00 €	177,00 €
39.750,00 €	91,00 €	105,00 €	119,00 €	133,00 €	150,00 €	167,00 €	182,00 €	196,00 €	210,00 €
41.000,00 €	93,00 €	108,00 €	122,00 €	137,00 €	155,00 €	172,00 €	187,00 €	202,00 €	216,00 €
42.250,00 €	96,00 €	111,00 €	126,00 €	141,00 €	159,00 €	178,00 €	193,00 €	208,00 €	223,00 €
43.500,00 €	99,00 €	114,00 €	130,00 €	145,00 €	164,00 €	183,00 €	198,00 €	213,00 €	229,00 €
44.750,00 €	114,00 €	132,00 €	150,00 €	168,00 €	190,00 €	212,00 €	229,00 €	247,00 €	265,00 €
46.000,00 €	118,00 €	136,00 €	155,00 €	173,00 €	195,00 €	218,00 €	236,00 €	255,00 €	273,00 €
47.250,00 €	120,00 €	139,00 €	158,00 €	177,00 €	200,00 €	223,00 €	242,00 €	261,00 €	279,00 €
48.500,00 €	137,00 €	159,00 €	180,00 €	202,00 €	228,00 €	254,00 €	276,00 €	297,00 €	319,00 €
49.750,00 €	141,00 €	163,00 €	185,00 €	207,00 €	234,00 €	261,00 €	283,00 €	305,00 €	327,00 €
mehr	147,00 €	170,00 €	193,00 €	216,00 €	244,00 €	272,00 €	295,00 €	318,00 €	341,00 €

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Rathenow, den 17.12.2004

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Satzung des Landkreises Havelland zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tagespflege nach dem Kita-Gesetz nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die Satzung des Landkreises Havelland zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tagespflege nach dem Kita-Gesetz liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen aus.

Beschluss – Nr. BV 0167/04-KT09/04

Kapitalerhöhung bei der abH mbH, Erweiterung der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt, als gesetzlicher Vertreter des alleinigen Gesellschafters der Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH eine Gesellschaftereinlage in Höhe von 7,947 Mio. Euro unter Erhöhung des Stammkapitals auf 500.000,00 Euro zu beschließen.
2. Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt, als gesetzlicher Vertreter des alleinigen Gesellschafters der Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH einer aus Mitteln der Gesellschaft finanzierten Erweiterung des biologischen Teils der Mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage Schwanebeck um ein Behandlungsvolumen von bis zu 40.000 Mg/a zuzustimmen.

Beschluss – Nr. BV 0168/04-KT09/04

Beschlussfassung über die Neubesetzung im Ausschuss Soziales/B/K/S/G

Der Kreistag hat folgende Änderung in der Ausschussbesetzung beschlossen:

Frau Christiane Rickes wird als stellvertretendes Mitglied von Herrn Thomas Winterfeld bestellt.

Beschluss – Nr. BV 0171/04-KT10/04

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

Der Kreistag hat den in der Anlage enthaltenen Vertrag zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zwischen dem Landkreis Havelland und der Agentur für Arbeit in Neuruppin beschlossen.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
gemäß §§ 53 ff. SGB X
über die
Gründung und Ausgestaltung
einer Arbeitsgemeinschaft
gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)
zwischen
der Bundesagentur für Arbeit
vertreten durch die Agentur für Arbeit Neuruppin,
diese vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung,
Trenckmannstraße 15
16816 Neuruppin
(nachfolgend bezeichnet als "**Agentur**")
und
dem Landkreis Havelland,
vertreten durch den Landrat,
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow
(nachfolgend bezeichnet als "**Landkreis**")
(zusammen nachfolgend auch bezeichnet als ("**Vertragspartner**")

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Errichtung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit, Rechtsform

§ 2 Name und Sitz

§ 3 Aufgaben der ARGE

§ 4 Organe der ARGE

§ 5 Trägerversammlung

§ 6 Aufgaben der Trägerversammlung

§ 7 Beschlüsse der Trägerversammlung

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

§ 9 Beirat

- § 10 Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit
- § 11 Nutzung von EDV Systemen der Vertragspartner
- § 12 Differenzierung von Kundengruppen
- § 13 Ablauforganisation, Aufgabentrennung im operativen Bereich
- § 14 Widerspruchsstelle und Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG)
- § 15 Personal
- § 16 Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung
- § 17 Steuerung und Qualitätssicherung
- § 18 Innenrevision
- § 19 Finanzplanung
- § 20 Abwicklung von Transferleistungen
- § 21 Infrastruktur
- § 22 Kostenerstattung
- § 23 Haftung
- § 24 Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle
- § 25 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung
- § 26 Schlussbestimmungen

Präambel

Das zum 1. Januar 2004 in Kraft getretene Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sieht die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende vor. Es ist das Verständnis des Landkreises Havelland sowie der Agentur für Arbeit Neuruppin, dass sich die angestrebten Effekte zur Reduzierung von Arbeitslosigkeit und Bedürftigkeit nur erreichen lassen, wenn die Stärken beider Kooperationspartner zusammengeführt werden.

Mit dem Abschluss dieses Vertrags werden die beteiligten Parteien die Aufgaben, Ziele und Grundsätze des SGB II mit dem größtmöglichen Erfolg für die Unterstützung der Ausbildungsplatz- und Arbeitsplatzsuchenden sowie der Unternehmen und mit nachhaltigen positiven Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt im Landkreis Havelland umsetzen. Die Umsetzung erfolgt in einer engen und vertrauensvollen Kooperation zwischen den Vertragsparteien.

Die Umsetzung orientiert sich eng an den Prinzipien

1. der Kundenorientierung, also dem Willen, Leistung aus einer Hand zu erbringen und Stigmatisierungseffekte zu vermeiden,
2. der effektiven und effizienten Erbringung der Dienstleistungen,
3. der Verwaltungsvereinfachung
4. der Gleichstellung von Männern und Frauen.

§ 1

Errichtung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit, Rechtsform

- (1) Die Vertragspartner errichten mit Abschluss dieses öffentlich - rechtlichen Vertrages gem. §§ 53 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) eine Arbeitsgemeinschaft (im Folgenden: "ARGE") gemäß § 44b SGB II zur gemeinsamen Wahrnehmung der der Agentur für Arbeit nach dem SGB II obliegenden Aufgaben sowie der dem Landkreis obliegenden Aufgaben die der ARGE durch diesen Vertrag übertragen werden.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich dem gemeinsamen Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die Qualifizierung der Hilfeempfänger zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfeempfänger und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie deren Eigenverantwortung zu stärken.

- (3) Die ARGE ist örtlich zuständig für den Bereich des Landkreises Havelland.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Die ARGE führt den Namen „Integrations- und Leistungszentrum Havelland“.
(2) Die ARGE hat ihren Sitz in Nauen.

§ 3

Aufgaben der ARGE

- (1) Gegenstand der ARGE ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Agentur und die Kommune, die der ARGE durch Gesetz zugewiesen sind oder ihr von den Vertragspartnern auf der Grundlage dieser Vereinbarung übertragen werden.
- (2) Die ARGE nimmt gemäß § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II sämtliche der Agentur nach dem SGB II obliegenden Aufgaben wahr.
- (3) Der Landkreis überträgt der ARGE nach Maßgabe der Verwaltungsrichtlinien des Landkreises die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
- a) Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und
b) Auszahlung von Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II
- (4) Weitere Aufgaben können der ARGE durch einstimmigen Beschluss der Trägerversammlung übertragen werden, sofern die Übertragung der Aufgabe gesetzlich zulässig ist und der Kreistag des Landkreises dem zugestimmt hat. Die der ARGE durch die Übertragung weiterer Aufgaben entstehenden Kosten sind vom jeweils originär zuständigen Vertragspartner zu übernehmen.
- (5) Ergänzend zu den gemäß § 3 Abs. 3 übertragenen Aufgaben wird auf Weisung, im Namen und auf Kosten des Landkreises an allen 3 Standorten der ARGE von kommunalen Bediensteten im Umfang von jeweils 2 Vollzeitstellen die Gewährung von Hilfe nach § 8 Ziffer 1 SGB XII für Personen, die außerhalb von Einrichtungen leben, wahrgenommen. Näheres regelt eine gesonderte Vereinbarung zwischen Landkreis und Agentur.

§ 4

Organe der ARGE

Die ARGE hat folgende Organe:

1. die Trägerversammlung
2. den Geschäftsführer
3. den Beirat

§ 5

Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung setzt sich zusammen aus 6 Vertretern der Vertragspartner. Die Hälfte der Vertreter wird von der Agentur, die andere Hälfte vom Landkreis benannt. Die Vertreter in der Trägerversammlung müssen in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum jeweils entsendenden Vertragspartner stehen.
- (2) Die Vertragspartner benennen für ihre Vertreter in der Trägerversammlung Stellvertreter, die die Aufgaben der Vertreter wahrnehmen, wenn diese an der Ausübung ihres Amtes gehindert sind.

- (3) Die Sitzungen der Trägerversammlung finden an einem der drei Standorte der ARGE statt. Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Geschäftsführer oder ein Mitglied der Trägerversammlung dies verlangt.
- (4) Die Trägerversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden. Dabei steht dem Vertragspartner, der nicht den Geschäftsführer vorschlägt, ein Vorschlagsrecht zu. Der Vertragspartner, der nicht den Vorsitzenden stellt, schlägt einen stellvertretenden Vorsitzenden vor, der ebenfalls mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Vorsitzender und Stellvertreter werden grundsätzlich jeweils für die Vertragsdauer gewählt. Mit Wechsel der Geschäftsführung sind auch Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Trägerversammlung neu zu bestimmen.
- (5) Die Vertragspartner haben das Recht, ihre Vertreter jederzeit neu zu benennen. Scheiden der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende aus der Trägerversammlung aus, erfolgt die Neuwahl entsprechend der Regelung in Abs. 3.
- (6) Die konstituierende Sitzung der Trägerversammlung wird durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Neuruppin und den Landrat des Landkreises Havelland gemeinsam einberufen. Alle weiteren Trägerversammlungen werden durch den Geschäftsführer einberufen. Zu den Trägerversammlungen sind die Mitglieder schriftlich unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Mitglieder der Trägerversammlung haben die Möglichkeit, binnen einer Woche nach Zugang der Einladung Änderungsanträge zur Tagesordnung dem Geschäftsführer und den übrigen Mitgliedern der Trägerversammlung mitzuteilen.
- (7) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser sind Regelungen zur Vorbereitung der Sitzungen, zur Beschlussfähigkeit und zur Beschlussfassung aufzustellen.

§ 6

Aufgaben der Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Vorgaben dieses Vertrages die strategischen Leitlinien der ARGE und kontrolliert deren Einhaltung.
- (2) Die Trägerversammlung beschließt
 1. die Finanzplanung (§ 19),
 2. den Plan gemäß § 15 Absatz 4 dieses Vertrages,
 3. die Zusammensetzung des Beirates und die Zahl seiner Mitglieder
 4. die Ziele nach § 17 Abs. 2
 5. den Vorsitz in der gemeinsamen Einigungsstelle nach § 24 Abs. 2
- (3) Die Trägerversammlung wählt den Geschäftsführer für eine Amtszeit von fünf Jahren. Eine mehrmalige Wiederwahl des Geschäftsführers ist möglich. Der erste Geschäftsführer wird vom Landkreis vorgeschlagen. Die Trägerversammlung wählt außerdem einen stellvertretenden Geschäftsführer. Dabei steht dem Vertragspartner, der nicht den Geschäftsführer stellt, ein Vorschlagsrecht zu. Spätestens bei Vertragsverlängerung oder bei vorzeitiger Abwahl des Geschäftsführers wechselt das Vorschlagsrecht.
- (4) Der Geschäftsführer oder stellvertretende Geschäftsführer kann jederzeit mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Trägerversammlung abgewählt werden.

§ 7

Beschlüsse der Trägerversammlung

- (1) Die von den Mitgliedern der Trägerversammlung in den Angelegenheiten der ARGE zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Beschlüsse der Trägerversammlung werden in Sitzungen dieser oder, wenn, soweit gesetzlich zulässig, kein Vertragspartner diesem Verfahren widerspricht, per Telefax, Brief oder im Umlaufverfahren gefasst. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder der Trägerversammlung, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist. Für Änderungen dieses Vertrages ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich.
- (3) Über die Sitzungen der Trägerversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse der Trägerversammlung aufzunehmen. Jedem Mitglied ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Protokolls zu erheben, nach dieser Frist gilt die Niederschrift als bestätigt.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die ARGE hat einen Geschäftsführer. Er vertritt die ARGE gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt die Führung und Steuerung der ARGE. Dafür vereinbart er mit der Trägerversammlung Ziele, für deren Erreichung er verantwortlich ist. Der Geschäftsführer entscheidet über die fachliche Aufgabenwahrnehmung in der ARGE im Rahmen der Vorgaben der Trägerversammlung. Er hat das fachliche Weisungsrecht zur Abwicklung des laufenden Tagesgeschäftes gegenüber allen Mitarbeitern, die für die ARGE tätig sind. Der Geschäftsführer hat den Vertragspartnern jederzeit auf deren Verlangen über die Arbeiten in der ARGE Bericht zu erstatten. Das dienstaufsichtliche Weisungsrecht des Geschäftsführers hinsichtlich der der Arbeitsgemeinschaft als Dienstleistung zu überlassenden Personals der Agentur ergibt sich aus dem im Anschluss an die Errichtung der Arbeitsgemeinschaft zu schließenden Dienstleistungsüberlassungsvertrages zwischen der Arbeitsgemeinschaft und der Agentur für Arbeit Neuruppin.
- (3) Der stellvertretende Geschäftsführer nimmt die Aufgaben des Geschäftsführers wahr, wenn dieser an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 9

Beirat

- (1) Aufgabe des Beirates ist es, die ARGE in grundsätzlichen Fragen der Umsetzung des SGB II, die sich insbesondere im Zusammenhang mit den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gemäß §§ 14 ff SGB II ergeben, zu beraten. Der Beirat kann Empfehlungen an die Geschäftsführung und die Träger der ARGE richten. Entscheidungsbefugnisse kommen ihm nicht zu.
- (2) Dem Beirat können Vertreter der an der lokalen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik beteiligten Gruppen, insbesondere der Verbände, Kammern, Innungen und Träger der freien Wohlfahrtspflege, angehören. Die in den Beirat berufenen Organisationen benennen jeweils ein ordentliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. Bei der Berufung in den Beirat bzw. bei der Besetzung des Beirats sind mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden.
- (3) Der Beirat tagt regelmäßig, mindestens jedoch halbjährlich, und wird vom Geschäftsführer über die wesentlichen Aktivitäten der ARGE informiert.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Geschäftsführer der ARGE nimmt an den Sitzungen teil. Er kann sich hierbei vertreten lassen.
- (5) Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 10

Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit

- (1) Die Vertragspartner streben an, für alle, die einen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz suchen, eine einheitliche Anlaufstelle gemäß § 9 Abs. 1a SGB III (Job-Center) zu errichten.
- (2) Die der ARGE obliegenden Aufgaben, insbesondere
 - die Bereitstellung eines persönlichen Ansprechpartners für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (§ 14 SGB II),
 - die Durchführung der Vermittlung und des Fallmanagements (insbesondere §§ 15 und 16 Abs. 1 SGB II),
 - die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 Abs. 3 SGB II,
 - die Förderung der Eingliederung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II und
 - die Leistungsgewährung (§§ 19 ff. SGB II)

werden durch Beschäftigte der Agentur bzw. der Kommune nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durchgeführt.

Der Landkreis sichert zu, dass die unter § 16 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 SGB II aufgeführten Kann-Leistungen nach Maßgabe des kommunalen Haushalts den Mitgliedern der betreuten Bedarfsgemeinschaften zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit berücksichtigen die Vertragsparteien die Regelungen der §§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 und 18 Abs. 3 SGB II entsprechend.

§ 11

Nutzung von EDV Systemen der Vertragspartner

Folgende Systeme werden von der Agentur der ARGE zur Nutzung zur Verfügung gestellt:

- Verfahren zur Leistungsgewährung A2LL
- Verfahren zur Vermittlung coArb, COMPAS, coBer und coSach
- Verfahren zur Bewirtschaftung der Finanzmittel (Finas)
- Intranet der Bundesagentur für Arbeit

§ 12

Differenzierung von Kundengruppen

Um eine hohe Kompatibilität beim Übergang der Kunden zwischen den Systemen SGB II und SGB III zu erzielen, wird die ARGE das Kundendifferenzierungsmodell der Agentur übernehmen. Die Kunden werden in vier Kundengruppen unterteilt:

- a. Marktkunden
- b. Beratungskunden (Aktivierung)
- c. Beratungskunden (Förderung)
- d. Betreuungskunden

Damit wird der Unterstützungsbedarf in den Bereichen Fördern und Fordern handlungsorientiert abgebildet.

§ 13

Aufbauorganisation, Aufgabentrennung im operativen Bereich

Die Ablauforganisation im operativen Bereich der ARGE wird in den Bereichen Empfang/Eingangszone, Fallmanagement/Vermittlung und Leistungsgewährung im Wesentlichen dem neuen Betriebssystems „Kundenzentrum“ der BA entsprechen.

Durch die Trennung der Bereiche Leistungsgewährung und Vermittlung/ Integration soll eine funktionale Spezialisierung und damit die erforderliche Fachlichkeit in beiden Bereichen sichergestellt sein. Zudem werden die Verantwortungsbereiche für die jeweiligen Mitarbeiter klar abgegrenzt.

§ 14

Widerspruchsstelle und Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG)

- (1) Die ARGE errichtet eine Widerspruchsstelle. Diese ist für die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten nach dem SGB II zuständig (§ 44 b Abs. 3 Satz 3 SGB II).
- (2) Die Widerspruchsstelle der ARGE ist auch zuständig für die Durchführung von Klageverfahren vor den Sozialgerichten. Die ARGE wird insoweit durch den/die Geschäftsführer/in vertreten (§ 44 b Abs. 2 Satz 2 SGB II).
- (3) Soweit gegen Urteile von Sozialgerichten Rechtsmittelverfahren durchzuführen sind und Streitgegenstand Leistungen sind, für die die BA Träger ist, werden Verfahren nach dem SGG durch die für den Sitz der ARGE zuständige Regionaldirektion bzw. die Zentrale (Revisionsverfahren) durchgeführt. Zu diesem Zweck fertigt der/die Geschäftsführer/in der ARGE Generalvollmachten (mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmacht) für den/die Vorsitzende(n) der Geschäftsführung der Regionaldirektion bzw. die/den Vorsitzende/n des Vorstands aus, veranlasst deren Hinterlegung bei den zuständigen Gerichten zweiter und dritter Instanz sowie die Unterrichtung der jeweiligen Regionaldirektion und der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit. Im Übrigen sind Rechtsmittelverfahren gegen Urteile von Sozialgerichten bei den zuständigen Gerichten zweiter und dritter Instanz von der Widerspruchsstelle der ARGE durchzuführen. Die ARGE wird insoweit durch den/die Geschäftsführer/in vertreten.
- (4) Die für die Durchführung von SGG- Verfahren zweiter und dritter Instanz in Angelegenheiten nach dem SGB III geltenden Regelungen (Berichtswesen, u.a.) finden entsprechende Anwendung, soweit es um Leistungen nach dem SGB II in der Trägerschaft der BA geht.

§ 15

Personal

- (1) Die ARGE verfügt über kein eigenes Personal. Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, schließt die ARGE mit der Agentur einen Dienstleistungsüberlassungsvertrag. Im Rahmen dieses Dienstleistungsüberlassungsvertrages stellt die Agentur der ARGE ausschließlich Dienstleistungen zur Verfügung, die durch Beschäftigte der Agentur (Angestellte und Beamte) erbracht werden.
- (2) Die Agentur bleibt Dienstvorgesetzte bzw. Arbeitgeber des der ARGE als Dienstleistung überlassenen Personals der Agentur. Der Geschäftsführer der ARGE ist ein weiterer Vorgesetzter aller Mitarbeiter, die für die ARGE tätig werden. Eine Dienstleistungsüberlassung nach Absatz 1 wird in einer separaten Vereinbarung geregelt. In dringenden Fällen kann der Geschäftsführer der ARGE dem Personal der Agentur zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs vorläufige Weisungen erteilen; er unterrichtet hiervon unverzüglich die Agentur.
- (3) Der Landkreis stellt der ARGE das notwendige Personal zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wege der Zuweisung zur Verfügung. Der Geschäftsführer der ARGE erhält das erforderliche fachliche Weisungsrecht.

- (4) Die für die Aufgabenerledigung bzw. Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Personal- und Sachkosten werden zu Planungs- und Abrechnungszwecken durch den Geschäftsführer aufgestellt und den jeweiligen Aufgabenbereichen nach § 3 Abs. 2 und 3 und § 10 Abs. 2 dieses Vertrages zugeordnet. Grundlage der Berechnungsplanung sind einheitliche pauschale Personal- und Sachkostensätze der BA (Tarifgebiet Ost).
Dieser Plan wird in jährlichen Abständen fortgeschrieben. Bei dringendem Bedarf kann der Plan unterjährig angepasst werden.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, je nach der im Einzelfall gewählten Art und Weise der Überlassung der erforderlichen Bearbeitungskapazität gemäß Abs. 1 und 3, durch geeignete Maßnahmen und/oder Vereinbarungen sicherzustellen, dass der Geschäftsführer der ARGE über die für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderlichen fachlichen Weisungsrechte verfügt und zwar unabhängig davon, welcher Vertragspartner Arbeitgeber/Dienstherr des Geschäftsführers und/oder der jeweiligen Mitarbeiter ist.
- (6) Der Anteil der Vertragspartner an den gesamten von der ARGE benötigten Dienstleistungen bzw. personellen Ressourcen wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Ebenfalls geregelt wird der zukünftige Anteil der Vertragspartner bei erforderlich werdenden Erhöhungen der Solldimensionierung. Bei der Überlassung von Dienstleistungen bzw. personellen Ressourcen ist der Anteil der Vertragspartner an den Aufgaben nach dem SGB II zu beachten. Soweit in der Vergangenheit aufgrund von Vereinbarungen anders verfahren wurde, hat es damit sein Bewenden.
Die gegebenenfalls erforderliche Reduzierung von Dienstleistungen bzw. personellen Ressourcen erfolgt zu gleichen Teilen.

§ 16

Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die ARGE nimmt die ihr obliegenden Aufgaben in einer integrierten Bearbeitungsform (gemeinsame Erledigung der Aufgaben der Agentur und der übertragenen Aufgaben des Landkreises) wahr, um ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden bereitstellen zu können.
- (2) Die ARGE errichtet folgende Standorte:
- a) Waldemardamm 3, 14641 Nauen mit der Zuständigkeit für das Gebiet der Stadt Nauen, der Stadt Ketzin, der Gemeinde Wustermark und des Amtes Friesack
 - b) Hertzstraße 1 – 7, 14612 Falkensee mit der Zuständigkeit für das Gebiet der Stadt Falkensee und der Gemeinden Brieselang, Dallgow- Döberitz und Schönwalde/Glien
 - c) Puschkinstr. 6, 14712 Rathenow mit der Zuständigkeit für das Gebiet der Städte Rathenow und Premnitz, der Gemeinde Milower Land und der Ämter Nennhausen und Rhinow
- (3) Bei der Entscheidung über die Beibehaltung der Standorte und die Erbringung der Leistungen in neuen Standorten sind Wirtschaftlichkeit und organisatorische Mindestgrößen zu berücksichtigen.

§ 17

Steuerung und Qualitätssicherung

- (1) Die ARGE führt ein Steuerungssystem ein, das sicherstellt, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften. Es soll die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen garantieren und die Transparenz hinsichtlich der Mittelverwendung und der erreichten Wirkung herstellen.

Bei der Entwicklung gemeinsamer Verfahren und Systeme zum internen Controlling und externen Benchmarking, kann auf bestehende Erfahrungen von beiden Seiten zurückgegriffen werden.

- (2) Auf Basis des gemeinsamen Steuerungssystems vereinbart die Trägerversammlung mit dem Geschäftsführer der ARGE jährlich überprüfbare Ziele, die durch Zielindikatoren, Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert werden. Als wichtigste Zielindikatoren gelten die Anzahl der Integrationen in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt, die Aktivierungsquote, die Anzahl der Fälle mit anrechenbarem Einkommen und der Anteil mit taggleicher Bearbeitung nach Antragsrückgabe sowie die Anzahl der berechtigten Widersprüche und Beschwerden.
- (3) Für die Aufgabenwahrnehmung sollen zusätzlich zu der zu erlassenden Rechtsverordnung gemäß § 18 Abs. 4 SGB II weitere gemeinsame Qualitätsstandards als für die ARGE verbindlich vereinbart werden. Zur Durchführung von Leistungen zur Eingliederung durch Dritte kann die ARGE Vereinbarungen gem. § 17 SGB II abschließen.
- (4) Die Träger der Grundsicherung nach § 6 SGB II erhalten monatlich kostenfrei über die ARGE anonymisiert sämtliche Daten der betreuten Personen nach dem SGB II ihres Hoheitsgebietes / Geschäftsbereichs, sowie statistische Auswertungen nach Maßgabe der Vertragspartner, soweit diese Auswertungen mit vertretbarem Aufwand möglich sind.

§18 Innenrevision

- (1) Die Vertragspartner ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsrechtes bezüglich der ARGE.
- (2) Die Vertragspartner ermöglichen den nach Landesrecht bestimmten Stellen, dem Bereich Finanz- und Fachcontrolling und der Rechnungsprüfung des Landkreises Havelland die Ausübung des Prüfungsrechtes bezüglich der ARGE. Hinsichtlich der durch die Kommune erbrachten Leistungen bestimmt § 49 Abs.1 SGB II Art und Umfang der Prüfung entsprechend.

§ 19

Finanzplanung

- (1) Der Geschäftsführer stellt für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Oktober des Vorjahres eine Finanzplanung auf, die alle im Kalenderjahr voraussichtlich zur Verfügung stehenden Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen bzw. Einnahmen zusammenstellt und die geplanten Ausgaben ausweist. Dieser Finanzplan wird von der Trägerversammlung beschlossen. Der Finanzplan soll dabei insbesondere die in der ARGE anfallenden Verwaltungskosten für Aufgaben in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit (§ 46 Abs. 1 SGB II) und Eingliederungsleistungen (§ 46 Abs. 1 SGB II) umfassen.
- (2) Der Plan nach § 15 Abs. 4 dieses Vertrags wird dem Finanzplan als Anlage beigelegt.

§ 20

Abwicklung von Transferleistungen

- (1) Die ARGE erlässt einheitliche Bescheide, auf dieser Grundlage werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Abschnitt 2 SGB II sowie §§ 42 bis 44 SGB II durch die ARGE ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen eingezogen. Die ARGE bedient sich hierbei der Systeme und Einrichtungen der Agentur für Arbeit.
- (2) Der Landkreis ermöglicht der Agentur, die Geldleistungen, die die ARGE nach § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II erbringt und die über das System Finas ausgezahlt werden, abrechnungstäglich im Lastschriftverfahren einzuziehen.

- (3) Soweit aufgrund der einheitlichen Bescheide Forderungen zugunsten der Agentur oder des Landkreises anfallen, werden diese Forderungen durch die ARGE geltend gemacht; sie kann sich hierzu der Einrichtungen und Systeme der Agentur bedienen. Der die kommunalen Leistungen umfassende Aufwand ist vom Landkreis zu erstatten.

§ 21 Infrastruktur

- (1) Die ARGE verfügt über keine Infrastruktur; diese wird vielmehr von dem jeweiligen Vertragspartner zur Verfügung gestellt. Die für die gemeinsame Aufgabenerledigung erforderlichen Verwaltungskosten trägt der Bund gemäß § 46 Abs. 1 SGB II für die originär der BA zugewiesenen Aufgaben durch die Erstattung der Verwaltungskosten in Form der aktuellen pauschalen Sachkostensätze.
- (2) Aus der Planung nach § 15 Absatz 4 dieses Vertrages ergibt sich die Gesamtzahl der Arbeitsplätze, die die ARGE für die von ihr wahrgenommenen Aufgaben bereitstellen muss. Davon sind die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund nach Abs. 1 die Verwaltungskosten trägt kenntlich zu machen, sowie die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund nach Abs. 1 die Verwaltungskosten trägt und die mit Mitarbeitern des kommunalen Trägers besetzt sind.
- (3) Die Abrechnung der Infrastrukturkosten für Leistungen der Vertragspartner erfolgt pauschal

§ 22 Kostenerstattung

- (1) Für Personal oder Dienstleistungen, die der ARGE zur Verfügung gestellt werden, und die nicht dem Landkreis nach § 6 SGB II obliegen, werden die Kosten erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt auf Basis der im Rahmen des Plans gemäß § 15 Absatz 4 dieses Vertrages tatsächlich zur Verfügung gestellten Ressourcen. Dem Landkreis werden die zu erstattenden Kosten monatlich bis zum 15. des Monats auf ein vom Landkreis noch anzugebendes Konto überwiesen.
- (2) Die Personalkosten- und die Sachkostenpauschalen werden nach den in § 15 Absatz 4 dieses Vertrages genannten Kriterien den Vertragspartnern entsprechend des von ihnen zur Verfügung gestellten Personals bzw. der überlassenen Dienstleistungen und der zur Verfügung gestellten Infrastruktur- und Sachleistungen von der ARGE erstattet. Dies gilt nicht für die nicht nach § 21 Abs. 2 kenntlich gemachten Arbeitsplätze, für die der Landkreis die Personalkosten und die Sachkostenpauschale zu tragen hat.
- (3) Erbringt einer der Vertragspartner gemäß diesem Vertrag oder gesonderter Vereinbarung Leistungen, die der ARGE obliegen oder erbringt die ARGE Leistungen, die dem jeweiligen Vertragspartner obliegen, erfolgt eine wechselseitige Erstattung der Kosten. Die Modalitäten zur Erstattung der Kosten sind einvernehmlich zu regeln.

§ 23 Haftung

- (1) Die Haftung der ARGE sowie der Vertragspartner im Zusammenhang mit der ARGE im Außenverhältnis, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Werden gegen die ARGE oder einen bzw. beide Vertragspartner im Zusammenhang mit der ARGE Amtshaftungsansprüche oder sonstige Haftungs- bzw. Schadensersatzansprüche geltend gemacht, gilt im Innenverhältnis folgende Regelung, soweit nachfolgend (Absätze 3 und 4) nichts anderes bestimmt ist: Im Innenverhältnis ist der Schaden dem Vertragspartner zuzurechnen, dessen Aufgaben wahrgenommen wurden. Die ARGE bzw. ein im Außenverhältnis eventuell in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Freistellungsanspruch.

Ist der Schaden keinem bestimmten Aufgabenbereich eines Vertragspartners zurechenbar, tragen die Vertragspartner den Schaden gemeinsam im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. In diesem Fall hat der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Gesellschafter insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch. Alle Schäden, die im Aufgabenbereich der Bundesagentur entstehen, fallen dem Finanzierungskreis SGB II zu.

- (3) Absatz 2 gilt nicht, soweit der Schaden von dem Geschäftsführer der ARGE oder dem stellvertretenden Geschäftsführer verursacht wurde oder wenn der Schaden durch einen Beschäftigten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. In diesem Fall haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Schaden verursacht hat, alleine und zwar unabhängig davon, wessen Aufgaben im konkreten Fall wahrgenommen wurden. Die ARGE bzw. ein im Außenverhältnis eventuell in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Freistellungsanspruch oder, falls er hiervon keinen Gebrauch macht, einen Ausgleichsanspruch.
Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn den Schaden gemeinsam verursacht oder ist der Schaden nicht einem Aufgabenbereich zuzurechnen, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch. Die vorstehende Regelung gilt sowohl für Schäden Dritter als auch für Eigenschäden eines Vertragspartners. Alle Schäden, die im Aufgabenbereich der Bundesagentur entstehen, fallen dem Finanzierungskreis SGB II zu.
- (4) Für Schäden Dritter aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet der Vertragspartner, der die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Er stellt den anderen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

§ 24

Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle

- (1) Für die gemeinsame Einigungsstelle gemäß § 45 SGB II benennen die Vertragspartner jeweils einen Vertreter und einen Stellvertreter, die die Interessen der ARGE vertreten.
- (2) Der Vorsitzende der Einigungsstelle wird von der Trägerversammlung durch einstimmigen Beschluss bestimmt. Sofern kein einstimmiger Beschluss zustande kommt, ist Vorsitzender für jeweils 6 Monate abwechselnd ein Mitglied der Geschäftsführung der Agentur und der Landrat des Landkreises. Der Landrat kann sich vertreten lassen. Den erstmaligen Vorsitz führt in diesem Fall ein Mitglied der Geschäftsführung der Agentur.

§ 25

Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung durch die ARGE beginnt am 1. Januar 2005 und ist zunächst auf die Dauer von fünf Jahren befristet. Die Vertragspartner können den Vertrag einvernehmlich um jeweils fünf weitere Jahre verlängern.
- (3) Dieser Vertrag kann jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres aus wichtigem Grund gekündigt werden. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Vertragspartner erklärt werden.
- (4) Teilkündigungen von einzelnen nach § 3 dieses Vertrages auf die ARGE übertragenen Aufgaben können jeweils zum 31.12. eines Jahres ausgeübt werden. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Vertragspartner erklärt werden.

- (5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner der ARGE dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
- (3) Da dieser Vertrag dem Schriftformerfordernis gemäß § 56 SGB X unterliegt, bedürfen auch Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Neuruppin/Rathenow, den 20.12.2004

Für die Agentur für Arbeit Neuruppin
der Vorsitzende der Geschäftsführung

gez.
Corte

Für den Landkreis Havelland
Der Landrat

gez.
Dr. B.Schröder

Der Vorsitzende des Kreistages

gez.
Holger Schiebold

Bekanntmachung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam

Hinweisbekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam hat am 29. Oktober 2004 im Hinblick auf den Beitritt des Landkreises Dahme-Spreewald in den Zweckverband die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam beschlossen.

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat am 23. November 2004 auf Grund des § 20 Abs. 4 und Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) als zuständige Aufsichtsbehörde diese Änderungssatzung genehmigt.

Die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam vom 29. Oktober 2004 wurde im Amtlichen Anzeiger - Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 48 vom 08. Dezember 2004, S. 2084 - 2085, bekannt gemacht und tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Rathenow, 17. Dezember 2004

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Petra Müller
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus
